Ostdeutsche Bau-Zeitung Breslau
vereinigt mit
Mitteldeutsche Bau-Zeitung Leipzig
39. Jahrgang 16. Oktober 1941 Nummer 42

Eine Posthalterei auf dem Lande

Entwurf Architekt Erich Spindler, Reichenbach (Eulengebirge)

Eine Posthalterei auf dem Lande. Schaubild der Straßenseite. Die Außenmauern haben einen fast weißgetönten Kellenputz, zu dem die dunkelrotbraune Ziegeldeckung des steilen Walmdaches in einem guten Gegensatz steht. Das Hauptgesims wird nur durch die vorgezogenen Sparrenenden und die vorgehängte Dachrinne gebildet. Die Dachausbauten sind so klein als möglich gehalten. Alles äußere Holzwerk ist dunkelbraun, die Fenster gebrochen weiß gestrichen. Das hohe steile Walmdach und die offene Eingangsvorhalle mit den Rundbogen betonen das sonst schlicht und im dörflichen Charakter gehaltene Gebäude. Gesamtbaukosten (Einzelheiten siehe Text) 54 000 RM (2 Zeichnungen des Verfassers)

Das Gebäude der Posthalterei auf dem Lande oder in einer kleinen Landstadt muß sich in Hausform und Bauausführung den Bauten seiner Umgebung anpassen und darf nicht etwa als Fremdkörper in großstädtischer Bauweise das Ortsbild verunstalten. Trotzdem kann der Architekt das Postgebäude durch gewisse Besonderheiten von den übrigen Gebäuden abheben. Diese Besonderheiten, hier die offene Eingangsvorhalle mit Rundbögen, müssen sich jedoch ebenfalls gut der schlichten Architektur des Hauses und auch dem Ortsbild anpassen. Der Grundriß einer Posthalterei ist eng an den Büro- und Schalterdienst sowie an den Publikumsverkehr gebunden. Ein reibungsloser Verkehr im Schalterraum ist die Hauptsache und somit für den Entwurf das Entscheidende. Bei diesem Entwurf sind Arbeitsplätze für drei bis vier Postbeamten vorgesehen, und zwar außer dem Vorsteher für ein oder zwei Beamte und für den Briefträger. Diese Posthalterei genügt also den Ansprüchen einer größeren ländlichen Ortschaft, z. B. eines Luftkurortes oder eines kleinen Badeortes. Von dieser Poststelle aus können auch noch Nebenstellen in Nachbardörfern mit versehen werden.

Über einem rechteckigen Grundriß mit halbkreisförmigem Treppenhausanbau an der Nordseite ist der eingeschossige Bau schlicht gestaltet. Das **Kellergeschoß** enthält außer dem Wirtschaftskeller für die Dienstwohnung einen Luftschutzraum für 10 Personen und einen Heizkeller, in dem auch die Brennstoffvorräte untergebracht werden. Das Hauptgeschoß ist das **Erdgeschoß**, das vollständig von den Räumen für den Postbetrieb in Anspruch genommen wird. Über eine offene Vorhalle gelangt man in den ausreichend großen Schalterraum, in dem sich auch die öffentliche Fernsprechzelle befindet. Der Dienstraum mit eingebautem Tresor nimmt die Arbeitsplätze der Postbeamten auf. Durch das breite Schalterfenster kann der mit einer Wandbank und einem großen Tisch ausgestattete Schalterraum vollständig übersehen werden. Ein besonderer Paketschalter liegt am Abschluß des Hausflurs; der Paketraum ist mit dem Dienstraum direkt verbunden. An dem Flur, von dem das Treppenhaus der Dienstwohnung zugänglich ist, liegen noch die erforderlichen Aborte. Der besondere Paketschalter im Hausflur ist deshalb angeordnet worden, um vor Festtagen oder sonst bei erhöhtem Bedarf Pakete auch von diesem zweiten Schalter aus annehmen oder ausgeben zu können; im allgemeinen dürfte nur der Hauptschalter benutzt werden. Der Paketraum hat durch eine Außentür eine direkte Verbindung mit dem Posthof, um das Aus- und Einladen der Pakete aus dem Postauto zu erleichtern. — Im **ausgebauten Dachgeschoß** liegt die Wohnung des Postvorstehers, die aus einem Wohnzimmer, einem Schlafzimmer, einem Kinderzimmer, einer Küche, einem Bad und einem geräumigen Flur besteht. Die Abstellkammer, die vom Wohnzimmer aus zugänglich ist, kann viele Gebrauchsgegenstände aufnehmen, die sonst schlecht untergebracht werden können. Die Wohnfläche beträgt 78 qm.

Um die Dienstfahrzeuge unterbringen zu können, ist an der Straßenseite des Posthofes an der Nachbargrenze ein **Wagenunterstellraum** für drei Kraftfahrzeuge vorgesehen.

Die äußere Gestaltung dieses Posthaltereigebäudes fügt sich gut dem Charakter der Dorfbauten ein. Lediglich das hohe und steile Walmdach über dem eingeschossigen Baukörper zeichnet das Postgebäude etwas aus und läßt es so als öffentliches Dienstgebäude schneller erkennen. Der Außenputz des Erdgeschoßmauerwerkes ist als schlichter Kellenputz vorgesehen und soll fast weiß getönt sein, damit er zu der dunkelrotbraunen Ziegeldeckung in einem guten Gegensatz steht. Die nicht zu großen, den dörflichen Verhältnissen angepaßten Fenster erhalten Bohlen-Klappläden, die von innen her durch Fensterladeninnenöffner betätigt werden können und dadurch wirklich ihren Zweck erfüllen. Das Straßenbild der Posthalterei wird besonders durch die offene Eingangsvorhalle betont, an die sich dann, den Posthof gegen die Straße abschließend, die Eingangstür und das Einfahrtstor und der Wagenunterstellraum anschließen. Haussockel und Vorhallenpfeiler sollen mit Bruchsteinen verblendet werden. Das Hauptgesims wird nur durch die vorgezogenen Sparrenenden und die vorgehängte

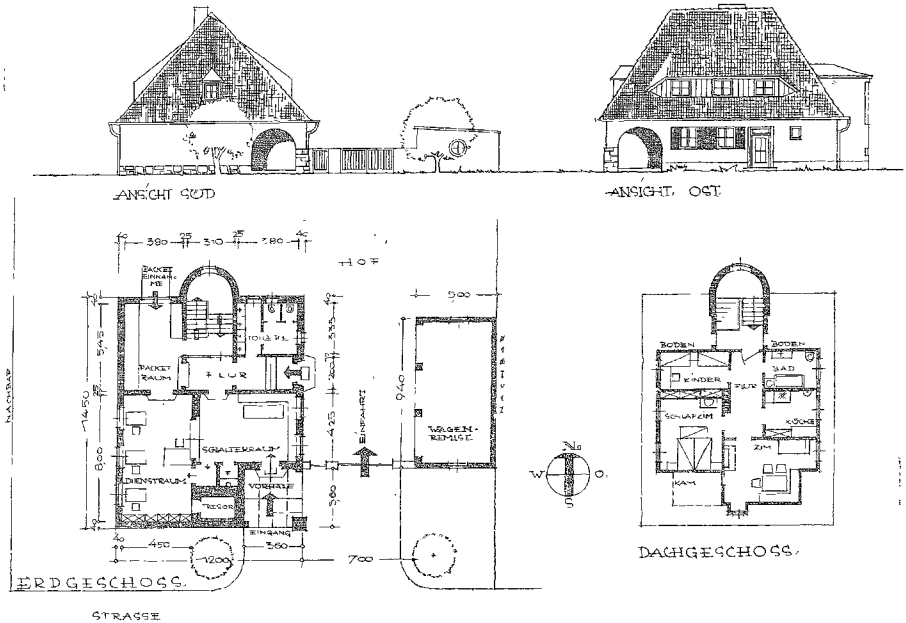

Eine Posthalterei auf dem Lande. Grundrisse vom Erdgeschoß und ausgebauten Dachgeschoß, Straßenansicht und Hofansicht. Im Erdgeschoß liegen die Posträume, und das ausgebaute Dachgeschoß nimmt die Wohnung des Postvorstehers auf. Im Kellergeschoß sind der Luftschutzraum, der Wirtschaftskeller, der Heiz- und Brennstoffkeller untergebracht. Der Posthof wird an der Straßenseite durch den Wagenunterstellraum und den niedrigen Zaun mit Eingangstür und Einfahrtstor zwischen Wagenraum und Postgebäude abgeschlossen.

Dachrinne gebildet. Die erforderlichen Dachausbauten sind so klein als möglich gehalten. Die Abbildungen zeigen, daß sich die Dachgaupen gut an das große Hauptdach anschmiegen. Während alles äußere Holzwerk einen dunkelbraunen Anstrich erhalten soll, werden die Fenster gebrochen weiß gestrichen.

Die Außenwandstärke beträgt im Kellergeschoß und im Erdgeschoß 38 cm; um den Tresorraum ist die Wandstärke auf 64 cm erhöht, und dieses Mauerwerk soll in Zementmörtel mit Eiseneinlagen ausgeführt werden. Besonderes Augenmerk ist auf die Sperrschichten gegen im Mauerwerk aufsteigende Feuchtigkeit und Erdfeuchtigkeit zu legen, um spätere Schäden zu verhüten. Die Kellerdecke wird man eisensparend in einer der neuen Bauweisen ausführen und über dem Luftschutzkeller eine bedeutende Verstärkung vorsehen. Zur Einsparung von Holz sind Bauweisen bekannt, mit denen man die Decke über dem Erdgeschoß ausführen kann, und auch das Walmdach wird man in einer der neuen Sparbauweisen mit Bohlenbindern errichten. Während der Fußboden in der Eingangshalle, im Schalterraum, im Hausflur und im Abort mit rauhen Fliesen belegt werden soll, ist für die Diensträume ein Linoleumbelag vorgesehen. Im Obergeschoß werden in der Wohnung des Postvorstehers die Fußböden gedielt. Alle Fenster und Türen werden mit scheitrechten Bögen überwölbt, so daß auch hier jeder Eisenverbrauch wegfällt. Die Beheizung des Hauses erfolgt durch eine Warmwasser-Sammelheizung, deren Heizkessel in einem abgetrennten Teil des Brennstoffkellers steht.

Bei 1323,80 cbm umbauten Raumes des Hauptgebäudes zu je 28,50 RM errechnen sich 37 728 RM reine Baukosten und die Kosten für den Wagenunterstellraum sind bei 125,40 cbm zu je 20 RM auf 2491 RM ermittelt. Bei Hinzurechnung von 950 RM für das Einfahrtstor mit den Pfeilern, von 1400 RM für die Umwehrung, von 2500 RM für Hof- und Einfahrtspflaster, von 2250 RM für Hofentwässerung und Kläranlage, von 1500 RM für Lichtzuführung und -anschluß, von 3400 RM für die Bewässerungsanlagen, von 1500 RM für Gartenanlage und Baum- und Strauchanpflanzungen und von 281 RM für Sonstiges ergeben sich **54 000 RM Gesamtbaukosten.**

Neumann.

Übersicht der Reichszuschüsse für Wohnungsschaffung und Wohnungserhaltung

Von Stadtrat Dr. Lehmann, Liegnitz

Der Generalbevollmächtigte für die Regelung der Bauwirtschaft hat am 16. Februar 1940 ein Neubauverbot erlassen (Reichsanzeiger Nr. 44). Abgesehen von kriegswichtigen Bauvorhaben sind von diesem Verbot ausgeschlossen Bauvorhaben mit einer Gesamtbausumme bis zu 5000 RM und lebensnotwendige Unterhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten, wenn der zuständige Kontingentträger und das Arbeitsamt ihre Zustimmung erteilen.

Die Herstellung neuen Wohnraums ist somit in der Hauptsache beschränkt auf Wohnungen, die durch Teilung großer Wohnungen, durch den Umbau sonstiger Räume zu Wohnungen, sowie durch An- und Ausbauten zu Wohnzwecken gewonnen werden können*). Um einen Anreiz zur Schaffung derartiger Wohnungen zu geben, hat das Reich für diesen Zweck Reichszuschüsse zur Verfügung gestellt, deren Vergabe der Reichsarbeitsminister im Erlaß vom 9. März 1940 (RABl. Nr. 10 S. I 139) geregelt hat (VII. Reichszuschußaktion). Beachtlich ist hierbei, daß zur **Besserung der Wohnverhältnisse von Land- und Waldarbeitern sowie kinderreichen Familien** (mit mindestens 3 Kindern in häuslicher Gemeinschaft) Reichszuschüsse für An- und Ausbauten auch dann gewährt werden können, wenn durch diese keine selbständige Wohnung, sondern nur Teile einer Wohnung geschaffen werden. Als Land- und Waldarbeiter gelten hierbei alle Personen, die überwiegend in land- und waldwirtschaftlichen Betrieben (auch Nebenbetrieben) tätig sind. Weiterhin ist beachtlich, daß es auf das Alter und den Familienstand der Kinder nicht ankommt und sogar Enkelkinder mit berücksichtigt werden. Wichtig ist ferner, daß es bei An- und Ausbauten, die zur Besserung der Wohnverhältnisse von Land- oder Waldarbeitern vorgenommen werden, gleichgültig ist, ob es sich um Werkwohnungen oder Land- oder Forstarbeiter-Eigenheime handelt.

*) (Als Umbau gilt auch die Schaffung von Wohnungen durch Aufstockung oder Ausbau des Dachgeschosses.)

Im übrigen ist es gleichgültig, ob die Land- oder Waldarbeiter verheiratet oder ledig sind. Auch die Unterkunftsräume der im Betrieb des Bauern mitarbeitenden Geschwister können somit gefördert werden.

Hiervon abgesehen, sollen mit den Zuschüssen Dauerwohnungen geschaffen werden; die Schaffung nur notdürftiger Unterkünfte darf somit nicht gefördert werden. Die Zuschußgewährung erfolgt infolgedessen unter der Bedingung, daß die erstellten Wohnungen oder Wohnungsteile innerhalb von 5 Jahren nicht zu anderen als Wohnzwecken benutzt und — im Falle ihrer Vermietung — zu einem angemessenen Mietzins vermietet werden. Eine nachträgliche Erhöhung der Miete ist nur statthaft, wenn sie nach den allgemeinen Bestimmungen zulässig ist. Der Lauf der 5 Jahre beginnt mit der Ingebrauchnahme der erstellten Wohnungen oder Wohnungsteile.

Zur Antragstellung auf Bewilligung eines Reichszuschusses sind der Grundstückseigentümer, der ihm gleichstehend dinglich Berechtigte (Erbbauberechtigter und der Nießbraucher) und der Besitzer des Gebäudes berechtigt. Als Besitzer kommen Mieter, Pächter, Zwangsverwalter usw. in Betracht; Besitzer (Mieter, Pächter) einzelner Räume sind nicht antragsberechtigt. Der Antrag selbst muß vor Beginn der Arbeiten gestellt werden, mit deren Ausführung darf erst nach Erteilung des Vorbescheides begonnen werden. Mit der Erteilung dieses Vorbescheides entsteht ein rechtlicher Anspruch auf den Zuschuß, der nach allgemeinen Grundsätzen abgetreten und gepfändet werden kann. Die Höhe des Reichszuschusses ist durch Erlaß des Reichsarbeitsministers vom 25. Juni 1941 (RABl. Nr. 19 S. I 301) den jetzigen Verhältnissen angepaßt worden; er beträgt 50 v. H. der Baukosten, höchstens jedoch für jede neu erstellte Wohnung oder — im Falle der Wohnungsteilung — für jede Teilwohnung 1200 RM. Für jeden An- oder Ausbau ist der Höchstbetrag nach wie vor 600 RM, dieser Betrag kann jedoch überschritten werden, wenn unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Antragstellers — namentlich bei kinderreichen Familien — die ausnahmsweise Gewährung eines Reichszuschusses bis zur Höhe von 50 v. H. der Gesamtkosten erforderlich erscheint.

Zwecks **Erhaltung des vorhandenen Wohnraums** hat der Reichsarbeitsminister am 27. März 1940 (RABl. Nr. 11 S. I 170) Bestimmungen über die Gewährung von Reichszuschüssen für Instandsetzungs- und Ergänzungsarbeiten an Wohngebäuden und Wohnräumen erlassen, die jedoch nur für bestimmte Grenzgebiete gelten, nämlich die westlichen Grenzgebiete einschließlich des Emslandes, Schleswig-Holstein, Ostpreußen, Schlesien, die Ostmark, das Sudetenland und die eingegliederten Ostgebiete. **Diese Mittel sind bevorzugt für Instandsetzungs- und Ergänzungsarbeiten an Wohngebäuden und Wohnräumen für Land- und Waldarbeiter zu verwenden**, deren Kreis der gleiche wie bei den Reichszuschüssen für Umbauten ist. Beachtlich ist, daß also auch die Förderung einzelner Wohnräume zulässig ist, und zwar auch dann, wenn sie sich, wie die Knechtskammer auf dem Land, in einem Wirtschaftsgebäude befinden. **Im Gegensatz zu der VII. Reichszuschußaktion ist auch der Mieter der einzelnen Räume antragsberechtigt.**

Der Reichszuschuß selbst beträgt grundsätzlich 20 v. H. der Gesamtkosten. Er kann bis auf 50 v. H. erhöht werden, soweit es unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Antragstellers erforderlich erscheint. In besonderen Notfällen ist ausnahmsweise eine Erhöhung des Reichszuschusses bis zu 75 v. H. der Kosten zulässig. Ein Zuschuß wird jedoch nur gewährt, wenn die Gesamtkosten der Arbeiten mindestens 100 RM betragen.

Im Hinblick auf die Belange der Ernährungswirtschaft hat der Reichsarbeitsminister mit Erlaß vom 3. Mai 1941 (RABl. Nr. 14 S. I 219) zugelassen, daß Reichszuschüsse für Instandsetzungs- und Ergänzungsarbeiten an Wohngebäuden und Wohnräumen für **Land- und Waldarbeiter in allen Teilen des Reichs** gewährt werden dürfen, also nicht nur in Grenzgebieten. Auch dabei macht es keinen Unterschied, ob es sich um verheiratete oder ledige Land- und Waldarbeiter handelt und ob die Förderung Land- oder Waldarbeitereigenheimen oder Landarbeiter-Werkwohnungen zuteil werden soll. Wegen der Zielsetzung, die Landflucht zu verhindern ist in jedem Fall Voraussetzung, daß es sich um Wohnungen oder Wohnräume von Gefolgschaftsmitgliedern und nicht um solche von Betriebsführern handelt. Arbeiten an Schnitterkasernen und sonstigen Massenunterkünften dürfen nicht bezuschußt werden.

Eine neue Aktion zur Erhaltung des Wohnraums ist durch den GB.-Bau in die Wege geleitet (Erlaß vom 28. März 1941 — 9/09 b/1/41 — VIII —) betreffend **Herrichten und Ausbessern von Notwohnungen.** Diese Regelung bezieht sich auf die Fälle, in denen die für die Arbeiten erforderlichen Arbeitskräfte über das Arbeitsamt ohne Beeinträchtigung kriegswichtiger Bauvorhaben nicht beschafft werden können. Hiermach wird die NSV. die Feststellung und Betreuung solcher Volksgenossen vornehmen, die sich in unwürdigen und nicht mehr zumutbaren Wohnungen befinden. Zur Feststellung, ob eine Bewohnbarkeit der Notwohnung durch Ausbesserung usw. erzielt werden kann, bedient sich die NSV. der Baupolizei. Nähere Richtlinien zur Durchführung dieser Aktion werden von den Kreisamtsleitungen der NSV. mit den Landräten bzw. Oberbürgermeistern vereinbart werden.

Sofern der GB.-Bau in begründeten Fällen eine **Ausnahme vom Neubauverbot** erteilt, wird der Landarbeiterwohnungsbau gemäß Erlaß des Reichskommissars für den sozialen Wohnungsbau vom 5. Juni 1941 (vgl. RABl. Nr. 19 S. I 279 ff.) gefördert. Auch hierbei werden Reichszuschüsse an Bauern und Landwirte gewährt, jedoch nur für den Bau von Heuerlings- und Werkwohnungen. Dieser Reichszuschuß kann im Altreich bis zu 2500 RM und, wenn die Finanzierung anders unmöglich ist, bis zu 4500 RM gewährt werden. In der Ostmark und im Sudetenland und in den eingegliederten Ostgebieten beträgt der Reichszuschuß bis zu 4500 RM und, wenn die Finanzierung anders unmöglich ist, bis zu 6500 RM. Beachtlich ist, daß dieser Reichszuschuß auch dann gewährt werden kann, wenn ein Darlehn der Landesrentenbank nicht beantragt wird. Die Förderung erstreckt sich im übrigen auch auf den Ersatz baufälliger Gebäude. Weiterhin können Reichszuschüsse, jedoch nur bis zur Höhe von 1000 RM, für Umbauten bewilligt werden, nämlich, wenn Bauern und Landwirte vorhandene Gebäude, die bisher nicht Wohnzwecken dienten, zu Heuerlings- oder Werkwohnungen umbauen. Diese Förderung ist auch zulässig, wenn vorhandene Wohngebäude umgebaut und dadurch statt bisher räumlich und baulich unzureichender Wohnungen wirklich einwandfreie, selbständige Heuerlings- oder Werkwohnungen geschaffen werden.

Grundsätzliche Preisbildungsfragen bei Baugeschäften m. Nebenbetrieben

Für die Bildung der Preise für Bauleistungen sind in der Baupreisverordnung, ihren Durchführungsbestimmungen und den Kalkulationsrichtlinien eingehende Bestimmungen getroffen worden. Wir haben immer wieder auf die Zusammenhänge dieser Fragen und auf Einzelheiten in unserer Zeitung hingewiesen. Einige Unklarheit scheint, wie wir durch Besprechungen mit Baugeschäftsinhabern erfahren konnten, noch hinsichtlich der Leistungen und Erzeugnisse baulicher Nebenbetriebe zu bestehen.

Die Baupreisverordnung gilt nur für Bauleistungen. Die Bauleistung setzt sich zusammen aus Arbeitsanteil und Stoffanteil. In den meisten Fällen werden in dem baulichen Nebenbetrieb Baustoffe oder Bauteile hergestellt, die dann also sowohl technisch als auch kalkulatorisch in die eigentliche Bauleistung übergehen. Die Preise für Bauleistungen sind sogenannte kalkulierte Preise, d. h. es sind lediglich Grundsätze für deren Aufbau und Gestaltung angegeben worden, ohne daß selbst Preisbeträge genannt sind. Für Stoffe und Bauteile kommen wohl grundsätzlich auch die nach einer Kalkulation gebildeten Preise in Betracht, aber daneben noch Preise, die sich nicht aus einem Kalkulationsvorgang herleiten, sondern nach ihrem höchsten oder innerhalb einer bestimmten Spanne liegenden Stande bezifiert sind. Diese Preise müssen unbedingt eingehalten werden. Die kalkulatorische Entwicklung, die sich beim Preis über die Bauleistung einmal in dem Ansatze des Arbeitsaufwandes, zum anderen in dem des Materialaufwandes zeigt, hat wohl eine Beweglichkeit hinsichtlich der Aufwandsmengen, aber keine hinsichtlich der je Aufwandseinheit anzusetzenden Preise. Welche Löhne und welche Stoffpreise zu nehmen sind, sagt die Baupreisverordnung ausdrücklich.

Setzt der Baugewerbetreibende bei einer Bauleistung in einem eigenen Nebenbetriebe gewonnene Stoffe ein, so darf er für diese nur die entsprechenden Höchstpreise nehmen in gleicher Form, als habe er die Stoffe von einem fremden Lieferwerk bezogen. Schwierigkeiten ergeben sich hier also nicht bei Höchstpreisbestimmungen für Baustoffe, sondern lediglich dann, wenn diese Baustoffe, die in einem baugewerblichen Nebenbetrieb gewonnen worden sind, sich selbst wieder nach kalkulierten Werten richten. Besonders beachtlich ist natürlich bei der Entwicklung der Preise für Baustoffe und Bauteile im baulichen Nebenbetriebe die wirtschaftliche Auswirkung seiner Bindung an den eigentlichen Baubetrieb. Aus der Reihe der hier anfallenden Einzelfragen sei etwa herausgegriffen, daß die Arbeit von Kraftfahrzeugen oder Maschinen sowohl für den Nebenbetrieb als auch für den eigentlichen Baubetrieb in Frage kommt. Hier ist eine scharfe Abgrenzung der betrieblichen Kostenwirtschaft notwendig. Der Baugewerbetreibende ist also als solcher verantwortlich, daß bei der Preisermittlung für die Bauleistung nur die zulässigen Sonderpreise oder die festgesetzten Höchstpreise eingesetzt werden und hat gewissermaßen als Inhaber des Nebenbetriebes seinem Baubetrieb gegenüber die Pflicht zum Einhalten dieser Preise. Bei einem Verstoße der Preisbildung für Baustoffe und Bauteile würde also unweigerlich ein solcher gegen die Preisbildung für Bauleistungen folgen müssen. Dr. R., B.

Rechtswesen

Die Kosten für eine über das erforderliche Maß hinausgehende Befestigung hat die Stadt zu tragen.

Gelegentlich einer Herrichtung einer Straße in einer sächsischen Stadt wurden auch verschiedene Grundstückseinfahrten, welche über den vorhandenen Fußsteg führten, mit einer Pflasterung versehen. Nach Beendigung der Arbeiten glaubte die Stadt, berechtigt zu sein, von den Grundstückseinliegern die Kosten für die Pflasterung der Grundstückseinfahrten erstattet zu verlangen. Ein Anlieger H., dessen Grundstück tiefer als die Straße lag, vertrat hingegen den Standpunkt, daß er für die Kosten der Pflasterung der Grundstückseinfahrten, an welcher er kein besonderes Interesse gehabt habe, nicht aufzukommen habe. Nachdem der Landrat die Forderung der Stadt für unberechtigt erachtet hatte, rief diese den Regierungspräsidenten an und wies darauf hin, daß das Gelände der anliegenden Grundstücke nach der Straße zu abfalle und der vorhandene Fußweg durch das von den Höfen

fließende Wasser ausgespült werde, so daß eine Pflasterung der Grundstückseinfahrten notwendig gewesen sei. Nachdem der Regierungspräsident ebenfalls den Anspruch der Stadt für unberechtigt erachtet hatte, erhob sie Klage beim Sächsischen Oberverwaltungsgericht, welches aber gleichfalls zuungunsten der Stadt entschied und u. a. ausführte, allerdings seien die Grundstückseinfahrten bei den meisten Grundstücken gepflastert worden, um eine Ausspülung des Fußsteiges durch das von den Höfen abfließende Wasser zu vermeiden. Vor dem Grundstück von H. sei aber eine solche Pflasterung nicht erforderlich gewesen, da die Straße höher als das Grundstück gelegen sei. Es sei nicht ersichtlich, daß vorliegend eine Notwendigkeit für die Pflasterung der Einfahrt zu dem Grundstück von H. erforderlich gewesen sei. Gehe die von der Stadt vorgenommene Befestigung über das erforderliche Maß hinaus, so könne dafür nicht der betreffende Anlieger in Anspruch genommen werden. Von einer ungerechtfertigten Bereicherung könne ebenfalls keine Rede sein, da in der Pflasterung der Grundstückseinfahrt, für welchhe H. kaum eine Verwendungsmöglichkeit habe, nicht eine Zuwendung an H. zu erblicken sei. Die Stadt könne ihren Erstattungsanspruch auch nicht über die Vorschriften des maßgebenden Baugesetzes hinaus auf die Bestimmungen über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung stützen. (Sächs. Oberverwaltungsgericht. Aktenz.: I. 11. 38 — 15. 3. 40.) H. M.

Buchbesprechungen

Baufechnische Zahlentafeln. Von Ministerialrat Dipl.-Ing. Reinhard Wendehorst. 1941. 5. Auflage. Größe DIN A 5 (14,8 × 21 cm). 212 Seiten mit vielen Abbildungen. Verlag B. G. Teubner, Leipzig, Schließfach 380. Preis geb. 3 RM.

Wir weisen unseren Leserkreis gerne auf die Neuauflage der vor kaum 2 Jahren in 3. Auflage erschienenen sehr brauchbaren Zahlentafeln hin. Vor allem sei bei dieser Neuauflage auf die glückliche Ergänzung durch Tabellen für die Bemessung von gegliederten Holzstäben für Nadelholz II. Klasse aufmerksam gemacht. Daß auch die Neuausgabe von DIN 1055 wesentliche Ergänzungen in die Neuauflage brachte, bedarf keiner Erwähnung. Die Knickbeiwerte für Holz sind nunmehr lückenlos wiedergegeben, leider ist dies bei Stahl nicht geschehen; zu empfehlen wäre auch im Abschnitt Eisenbeton bei den Schubsicherungstabellen auf Seite 170 die Beifügung der Stahlspannung 1200 in Fettdruck. Sonst aber bleibt kein Wunsch offen und es ist erfreulich, daß trotz der Preiswürdigkeit die Ausführung auf griff-festem Papier in der Kriegszeit die oft rauhe Benutzung des Bändchens nicht nur auf dem Arbeitstisch, sondern auch bei Wind und Wetter auf den Baustellen ohne Schaden gestattet. Wir sind überzeugt, daß das Bändchen, obwohl es zunächst als Hilfsmittel an den Bauschulen gedacht ist, auch in Zukunft in weitere Kreise dringen wird. Dipl.-Ing. Solfau.

Der neue Wohnungsbau. Von Wilh. M. Cohrs. 1. Auflage. Berlin 1941. Ergänzbare Loseblattsammlung. Größe des in Halbleinen gebundenen Ordners 20 × 22 cm; Größe der Textblätter DIN A 5 (14,8 × 21 cm). Ergänzungslieferungen 10—14. Verlag August Lutzeyer, Berlin-Charlottenburg 9, Ahornallee 18. Preis des Grundwerks mit augenblicklich 100 Seiten 5,— RM. Einzelseite 0,02 RM.

Die wichtigste Bauaufgabe der Nachkriegszeit ist wohl der Wohnungsbau. An die umfangreichen technischen und wirtschaftlichen Aufgaben und Arbeiten, die hieraus erwachsen, wird die Bauwirtschaft des nationalsozialistischen Deutschlands wohlvorbereitet herangehen. Mitten im Kriege hat der Führer seine verpflichtenden Grundsätze für den sozialen Wohnungsbau verkündet. Auf diesen grundsätzlichen Bestimmungen entsteht bereits jetzt der Aufbau des Nachkriegs-Wohnungsbaues. Baulandbeschaffung, Baulandpreise, Wohnungstypen, Normenfragen, Mietbildung und vieles andere mehr werden jetzt schon so vorbereitet, daß nach dem Kriege unmittelbar mit dem Bauen begonnen werden kann und nicht unnütze Zeit mit organisatorischen und gesetzgeberischen Maßnahmen verloren geht. Die hier vorliegende Sammlung — sie ermöglicht durch die Lose-Blatt-Form eine dauernde Stellung auf den neuesten Stand — wird allen mit Wohnbaufragen Befaßten, ja allen an diesen Fragen Interessierten, ein außerordentlich wertvoller Helfer sein. In erster Linie gilt dies für alle Männer vom Bau, für Baugewerbetreibende und Architekten im gleichen Maße wie für ihre Mitarbeiter. Alles sofort zur Hand zu haben, nicht lange suchen zu müssen, alles Zusammengehörige griffbereit zu besitzen und nicht Gefahr zu laufen, nach überholten Bestimmungen zu arbeiten, das ist für die Baubüros ein außerordentlicher Vorteil. Nach dem Aufbau des Führererlasses über den Wohnungsbau, der den Sonderteilen der Sammlung vorangestellt ist, werden in diesen Sonderteilen die Einzelfragen, die mit dem Nachkriegswohnungsbauprogramm zusammenhängen, ausführlich besprochen. Auf in den jeweiligen Zusammenhängen ergangene Bestimmungen ist erläutert hingewiesen. Da der Aufbau des Nachkriegswohnungsbauprogrammes bereits jetzt sich auf Planungen, Geländeerschließungen, baubetriebliche Maßnahmen auswirkt, gehört die Sammlung in jede Baubücherei. Fortsetzungen zu dem Grundwerk werden es jederzeit auf dem für das Bauschaffen tatsächlich maßgebenden Stande erhalten. Dr. Reuter.

Fragekasten

Frage Nr. 32. (Berechnung des Zuschlages bei Lohnerhöhung.) Während einer Bauausführung mußten die Arbeitslöhne einzelner Gruppen um 17 v. H. erhöht werden. Die Baufirma berechnet nun diesen Vomhundertsatz auf die Einheitspreise der einzelnen Positionen. Also z. B.:

Erdaushub usw. je m³	RM 5,70,
hierzu 17 v. H. Zuschlag	RM 0,97,
neuer Preis	RM 6,67,

so daß die Lohnerhöhung sowohl für die Selbstkosten als auch für Wagnis und Gewinn verrechnet erscheint. Ich bin der Ansicht, daß die Lohnerhöhung wohl aufgerechnet werden kann, aber nur in Höhe der tatsächlichen Mehraufwendungen zuzüglich der Teile für soziale Aufwendungen, Allgemeinkosten und Umsatzsteuer. Gewinn und Wagnis dürfen meiner Ansicht nach nicht um 17 v. H. vergrößert werden, da dies — ohne Gegenleistung — zu einer Gewinnerhöhung führen würde. Ist meine Ansicht zutreffend? W. P., W.

*

Antwort auf Frage Nr. 33. (Berechnung des Zuschlages bei Lohnerhöhung.) Zu der Frage, ob überhaupt eine während der Bauausführung eingetretene Erhöhung der Löhne auf den Auftraggeber abgewälzt werden darf, kann im vorliegenden Zusammenhange nicht näher eingegangen werden. Für die Antwort auf diese Frage, die grundsätzlich als Vorfrage vor der den Fragesteller hier allein interessierenden Frage nach der Art der Berechnung bei abwälzungsfähigen Lohnerhöhungen stehen muß, fehlen nähere Angaben in der Frage. Es muß also hier angenommen werden, daß die rechtlichen Voraussetzungen für diese Abwälzung gegeben sind. Grundsätzlich gilt, dies sei in dem Zusammenhange besonders betont, daß nach § 2 Absatz 1 der Baupreisverordnung die zur Zeit des Preisangebotes geltenden Löhne maßgebend sind und nachträgliche Lohnerhöhungen nur unter ganz besonderen Voraussetzungen abgewälzt werden dürfen. (Die Prüfung des Falles nach dieser Richtung ist zwingend nötig, sofern nicht restlos die Berechtigung zur Abwälzung in dem angefragten Falle geklärt ist.) Im Falle der Abwälzungsfähigkeit der nach Vertragsschluß eingetretenen Lohnerhöhung besteht die Frage: bildet der neue höhere Lohn die Grundlage für einen völlig neuen rechnerischen Aufbau des Preises für die betreffenen Bauleistungen oder aber darf die Lohnerhöhung nur in absoluter Höhe zuzüglich der durch sie erhöhten Kostenbestandteile angesetzt werden? Da es sich bei der Möglichkeit, während der Bauzeit eingetretene Lohnerhöhungen abzuwälzen, lediglich darum handelt, im Angebotspreise nicht enthaltene Kostenteile der Selbstkosten, deren nachträgliche Berücksichtigung preisrechtlich gebilligt wird, vergütet zu verlangen, kann die Frage nur im zweiten Sinne — also in dem der Anfrage — beantwortet werden. Das heißt, die abwälzbare Erhöhung der Löhne um hier 17 v. H. bildet nicht die Grundlage für eine völlig neue Preisermittlung und rechtfertigt daher auch nicht, auf den ganzen Positionseinheitspreis den Zuschlag von 17 v. H. zu berechnen. Die im Baugewerbe übliche und durch das Baupreisrecht bestätigte Art der Preisermittlung im Wege des sogenannten Zuschlagverfahrens bedingt, daß Selbstkosten und Gewinn- und Wagniszuschlag getrennt zu ermitteln sind. Hieraus folgt für den angefragten Fall: durch die Lohnerhöhung ist wohl der Kostenaufwand „Aufwand für Arbeitslohn" je Leistungseinheit (Einheitspreis für die Leistungsposition) verändert, und weiterhin der unmittelbar von diesem Aufwand abhängigen Kostenanfall betroffen, nicht aber das Wagnis erhöht oder die Voraussetzung zu nachträglicher Erhöhung des Gewinnes vorhanden. Die Abwälzung der Kostenmehrbelastung des Auftragnehmers darf nicht zu einem von Grund auf neuen Preisaufbau führen, dies würde aber dann der Fall sein, wenn ganz schematisch der Aufschlag von 17 v. H. auf den Einheitspreis des Angebotes für die betreffende Leistungsposition erfolgen würde. In Rechnung gesetzt werden dürfen daher nur 1. die absolute Lohnerhöhung von 17 v. H. des der Angebotspreisermittlung zugrunde liegenden Lohnes, 2. die gesetzlichen sozialen Abgaben für Löhne, 3. der durch die Berücksichtigung von 1. und 2. eintretende Mehranfall an Umsatzsteuer. Grundsätzlich beeinflußt auch die Lohnerhöhung nicht den Aufwand an Gemeinkosten. Diese bestehen aus a) Gemeinkosten der Baustelle und b) Allgemeinen Geschäftskosten. Ein Einfluß auf die Allgemeinen Geschäftskosten wird durch die Lohnerhöhung nicht gegeben sein oder aber im geringen Umfange nur dann, wenn durch die Lohnerhöhung den Gefolgschaftsmitgliedern Lohnnachzahlungen geleistet werden müssen, die eine erhöhte büromäßige Belastung mit diesen Lohngelegenheiten bedingen. Die Gemeinkosten der Baustelle werden nur insoweit betroffen werden, als in ihnen die gesetzlichen sozialen Abgaben für Löhne enthalten sind. Hieraus ergibt sich, daß eine schematische Erhöhung der Allgemeinen Geschäftskosten und der Gemeinkosten der Baustelle um die 17 v. H. der Lohnerhöhung nicht in Frage kommt, sondern nur um die sich aus den vorstehenden Darlegungen ergebenden Teile. Der selbständig neben den Selbstkosten stehende Anteil für Gewinn, in den nach § 5 Absatz 2 der Baupreisverordnung auch das Wagnis einzubeziehen ist, wird durch den veränderten Lohnkostenaufwand nicht beeinflußt. **Ergebnis:** Die abwälzbaren Lohnerhöhungen von 17 v. H. dürfen nicht in sich — also nicht durch eine entsprechende Erhöhung des Einheitspreises — berechnet werden. Nur soweit diese Lohnerhöhung durch soziale auf gesetzlicher Grundlage beruhende Abgaben und durch Umsatzsteuer kostenverändernd wirkt, werden diese Kosten berücksichtigt. Gewinn und Wagnis dürfen nicht durch entsprechende nachträgliche Belastung mit einem Aufschlage von 17 v. H. verändert werden, dies würde ja zu einer Gewinnerhöhung führen, die nicht im Sinne der Abwälzbarkeit der Lohnerhöhung liegt. Auch die Gemeinkosten können nicht schematisch mit einem Aufschlage von 17 v. H. berechnet werden. Außerhalb der zu ihnen gehörigen sozialen Lohnabgaben wird grundsätzlich eine Veränderung der Höhe der Gemeinkosten durch Lohnerhöhungen nicht anerkannt werden können. Dr. R., B.

Mitteilungen
der Bezirksstelle Schlesien des Reichsinnungsverbandes des Baugewerkes

Nr. 42 Ostdeutsche Bau-Zeitung — Getrennt aufbewahren! — Breslau, 16. Oktober 1941

Reichsinnungsverband des Baugewerkes, Bezirksstelle Schlesien

Fernsprecher: 5 49 87
Postscheckkonto: 78673

Breslau, den 9. Oktober 1941.
Sandstraße 10

An alle Mitglieder!

[1] Betreff: Tarifordnung zur Regelung der Arbeitsverhältnisse bei ungünstiger Witterung im Winter 1941/42 (Schlechtwetterregelung)

Der Reichstreuhänder der Arbeit für das Wirtschaftsgebiet Schlesien als **Sondertreuhänder der Arbeit für Schlechtwetterregelung im Baugewerbe** hat unter dem 22. September 1941 eine Tarifordnung zur Regelung der Arbeitsverhältnisse bei ungünstiger Witterung im Winter 1941/42 (Schlechtwetterregelung) erlassen, die im Reichsarbeitsblatt Nr. 28 vom 5. Oktober 1941 erschienen ist. Die Schlechtwetterregelung hat folgenden Wortlaut:

„Tarifordnung zur Regelung der Arbeitsverhältnisse bei ungünstiger Witterung im Winter 1941/42 (Schlechtwetterregelung).

Gemäß § 32 Abs. 7 und § 33 Abs. 1 des Gesetzes zur Ordnung der nationalen Arbeit vom 20. Januar 1934 (Reichsgesetzbl. S. 45) erlasse ich nach Beratung in einem Sachverständigenausschuß folgende Tarifordnung:

§ 1

Diese Tarifordnung gilt:
Räumlich: Im Deutschen Reich.
Fachlich: **Für alle Betriebe und Betriebsabteilungen des Baugewerbes**, soweit sie zum fachlichen Geltungsbereich der Reichsbautarifordnung vom 26. Dezember 1936 gehört sowie für folgende Baunebengewerbe: Betriebe der **Wärme-, Kälte- und Schallschutztechnik, Steinholz- und Terrazzolegergewerbe, Malergewerbe einschl. Eisenanstrich und Entrostungsgewerbe, Dachdeckergewerbe, Fliesenlegergewerbe, Abbruchgewerbe, Baugiasereien, Bauanschlägereien, Bautischlereien, Straßenwalzenbetriebe;** ferner die **Steinmetz- und Betonsteinbetriebe** hinsichtlich der auf Baustellen tätigen Werksteinversetzer und ihrer Helfer sowie die auf Baustellen beschäftigten **Landschaftsgärtnereien.** Die Tarifordnung gilt jedoch nur, soweit es sich um Bauvorhaben bis einschließlich Dringlichkeitsstufe IV handelt und der der Bauherr die durch die Anwendung der Tarifordnung entstehenden Kosten durch eine spätestens 3 Wochen nach Inkrafttreten dieser Tarifordnung — bei neu anlaufenden Bauvorhaben 3 Wochen nach dem Beginn der ersten Arbeiten — dem örtlich zuständigen Reichstreuhänder der Arbeit gegenüber abzugebenden Erklärung übernimmt.
Persönlich: Für alle gewerblichen Gefolgschaftsmitglieder.

§ 2

1. Wird infolge Ausfall wegen schlechter Witterung die regelmäßige tägliche Arbeitszeit auf den Baustellen nicht erreicht, so hat der Gefolgsmann für die Stunden jedes einzelnen Arbeitstages, an denen nicht gearbeitet werden kann, Anspruch auf Bezahlung von 60 v. H. seines Lohnes. Als regelmäßige Arbeitszeit ist mindestens eine Zeit von 8 Stunden täglich anzusehen, sofern es sich nicht um Tage — insbesondere um Sonnabende — handelt, an denen zur Erreichung eines früheren Arbeitsschlusses verkürzt gearbeitet und die ausfallende Arbeitszeit auf die übrigen Wochentage verteilt wird.

2. Bei der Berechnung des Entgeltes für die Ausfallstunden ist bei Stundenlohnarbeitern der tatsächliche Stundenverdienst, bei Akkord- und Prämienarbeitern der für sie geltende Tariflohn zuzüglich 30 v. H. zugrunde zu legen. Wird teilweise im Stundenlohn, teilweise im Akkord oder in Prämienarbeit gearbeitet, so ist eine den tatsächlichen Verhältnissen gerecht werdende Berechnungsgrundlage zugrunde zu legen.

In allen Fällen sind etwa gezahlte Zuschläge für Mehrarbeit, Erschwernis, Geschirrgelder u. a. nicht zu berücksichtigen.

3. Für Wochenfeiertage, an denen auf Grund gesetzlicher Vorschrift Lohnfortzahlung zu erfolgen hat, ist ohne Rücksicht darauf, ob vor oder nach den Feiertagen Schlechtwetterbezüge nach vorstehenden Bestimmungen gezahlt wurden, der volle Lohn zu zahlen, das ist der Lohn, den das Gefolgschaftsmitglied erhalten würde, wenn es an diesem Tage gearbeitet hätte.

§ 3

1. Den Anspruch nach § 2 hat jedes Gefolgschaftsmitglied während einer Gesamtdauer von höchstens 48 Arbeitstagen innerhalb der Geltungsdauer dieser Tarifordnung. Eine Verlängerung dieser Frist kann in begründeten Ausnahmefällen durch den örtlich zuständigen Reichstreuhänder der Arbeit angeordnet werden.

2. Auf diese Höchstzahl von Arbeitstagen sind jedoch nur die Tage anzurechnen, an denen auf der Baustelle für mindestens vier infolge schlechten Wetters ausfallende Arbeitsstunden die Vergütung nach § 2 geleistet wurde. Der Unternehmer hat dem Arbeitsamt, in dessen Bezirk die Baustelle liegt, binnen 24 Stunden anzuzeigen, wenn an drei aufeinanderfolgenden Arbeitstagen insgesamt mehr als 4 Arbeitsstunden wegen schlechten Wetters ausgefallen sind.

3. Jedes Gefolgschaftsmitglied ist verpflichtet, auf Anordnung des Arbeitsamtes oder seines Betriebsführers — der das Arbeitsamt unverzüglich zu unterrichten hat — an Ausfallstunden (Ausfalltagen) vorübergehend kriegs- oder lebenswichtige Arbeiten (z. B. Aufräumungsarbeiten bei Kriegsschäden, Ausladen von Lebensmitteln, Kohlen usw., Schneebeseitigung) zu verrichten. Für die Verrichtung dieser Ersatzarbeiten hat das Gefolgschaftsmitglied seinem Betriebsführer gegenüber Anspruch auf Weiterzahlung seines vollen bisherigen Stundenlohnes (ohne Akkordzuschlag) oder des für die Ersatzarbeiten in dem Betrieb, für den sie ausgeführt werden, geltenden Lohnes, sofern dieser höher liegt. Nach diesem Lohne hat der Betriebsführer auch den Urlaubsmarkenwert, der zu kleben ist, zu berechnen. Hat ein Gefolgschaftsmitglied zur Aufnahme der Ersatzarbeit Aufwendungen an Fahrgeld zu machen, welche die am alten Arbeitsplatze übersteigen, so hat er seinem Betriebsführer gegenüber Anspruch auf Ersatz der Mehraufwendungen. Soweit eine tarifliche Wegegeldregelung für die Baustelle gilt, tritt diese an Stelle dieser Vorschrift. Die Arbeitsstelle gilt insoweit als Baustelle.

Kommt ein Gefolgschaftsmitglied seiner Pflicht zur Leistung von Ersatzarbeit nicht nach, so verliert er seinen Anspruch auf die Schlechtwetterbezüge für die Dauer der Zeit, in der Ersatzarbeit möglich gewesen wäre.

Vorstehende Bestimmungen finden dann keine Anwendung, wenn das Arbeitsverhältnis gelöst wird, und zwar auch dann, wenn der Anlaß zur Lösung der Arbeitsaufall wegen schlechter Witterung war.

§ 4

Der Bauherr oder die von ihm beauftragte Stelle entscheidet, ob und wann die Arbeit auf der Baustelle mit Rücksicht auf die Witterung aufzunehmen, fortzuführen oder einzustellen ist.

Der Bauherr oder die von ihm beauftragte Stelle entscheidet ferner darüber, ob der Unternehmer für die Dauer der zu vergütenden Ausfallstunden auf der Baustelle Arbeitsbereitschaft verlangen kann. Voraussetzung hierfür ist, daß geeignete Schutzmöglichkeiten gegen Witterungseinflüsse auf oder in der Nähe der Baustelle sind. Der Bauherr oder die von ihm beauftragte Stelle entscheidet ferner darüber, ob die Gefolgschaft wegen ungünstiger Witterung zu entlassen ist.

§ 5

Die Ausdehnung vorstehender Schlechtwetterregelung auf andere als auf die im § 1 angegebenen Baustellen durch Tarifordnung des für die Baustelle zuständigen Reichstreuhänders der Arbeit bleibt vorbehalten.

§ 6

Diese Tarifordnung tritt mit der Lohnwoche in Kraft, in die der 15. Oktober 1941 fällt. Ihre Geltungsdauer endet mit der Lohnwoche, in die der 31. März 1942 fällt.

Dr. Schmelter."

[2] Betreff: Rohstoffwirtschaft / Arbeitsschuhe

Im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 227 vom 29. September 1941 ist die Sechste Durchführungsbestimmung der Reichsstelle für Lederwirtschaft zur Anordnung 83 (Verteilung von Arbeitsschuhwerk) vom 24. September 1941 abgedruckt, die folgenden Wortlaut hat:

„Auf Grund der §§ 4 und 5 der Anordnung 83 der Reichsstelle für Lederwirtschaft vom 19. Juni 1940 (Deutscher Reichsanzeiger und Preuß. Staatsanzeiger Nr. 143 vom 21. Juni 1940) wird im Einvernehmen mit der Reichsstelle für Kautschuk und Asbest bestimmt:

§ 1. Die Vorschriften des § 1 der Anordnung 83 der Reichsstelle für Lederwirtschaft (Verteilung von Arbeitsschuhwerk) vom 19. Juni 1940 (Deutscher Reichsanzeiger und Preuß. Staatsanzeiger Nr 143 vom 21. Juni 1940) und der Fünften Durchführungsbestimmung zu dieser Anordnung vom 31. Mai 1941 (Deutscher Reichsanzeiger und Preuß. Staatsanzeiger Nr. 126 vom 3. Juni 1941) finden auf die Verteilung von Gummiberufsstiefeln keine Anwendung, soweit dieses Schuhwerk nach den Bestimmungen der Reichsstelle für Kautschuk und Asbest gegen Verbrauchererklärungen oder Wiederverkäufererklärungen geliefert und bezogen werden darf.

§ 2. Hersteller von Gummiberufsstiefeln sind von den Vorschriften des § 2 Abs. 1 und 2 und des § 3 der Fünften Durchführungsbestimmung zur Anordnung 83 der Reichsstelle für Lederwirtschaft befreit.

§ 3. Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. Oktober 1941 in Kraft.

Berlin, den 24 September 1941.

Der Reichsbeauftragte für Lederwirtschaft
i. V.: Dr Steitz"

[3] Betreff: Neue Kontingentszeichnung für die Baukontingente der Wehrmacht

Der Reichsbeauftragte für Eisen und Stahl hat mit Rundschreiben Nr. 34/41 vom 26. September 1941 bekanntgegeben, daß die Kontingentzeichen für die Baukontingente der Wehrmacht wie folgt geändert werden:

WRO	GB.-Bau II	GB.-Bau II Ro
WH	GB.-Bau II	GB.-Bau II H
WM	GB.-Bau II	GB.-Bau II M
WL	GB.-Bau II	GB.-Bau II L

Die bisherige Kontingentsbezeichnung bleibt für die bisher im Umlauf befindlichen Kontrollnummern weiterhin gültig.

Umtausch von GB.-Bau-Kontrollnummern. Die Reichsstelle für Eisen und Stahl hat am 26. September 1941 angeordnet, daß der **Umtausch** von GB.-Kontrollnummern mit sofortiger Wirkung **nicht mehr bei den Wirtschaftsorganisationen** der verarbeitenden Betriebe angemeldet werden soll; vielmehr sind die Umtauschanträge an den „Generalbevollmächtigten für die Regelung der Bauwirtschaft" — **Rohstoffstelle** — Berlin NW 7, Luisenstraße 36, zu richten.

Die **Kontrollnummern des III. Quartals 1941** müssen spätestens **bis zum 20. Oktober dieses Jahres** bei dieser Stelle **angemeldet** sein. In dem Umtauschantrag müssen die Kontrollnummern nach Unterkontingenten getrennt aufgeführt und vollständig angegeben sein. Z. B.:

	GB. Bau VI	lfd. Nr. III—1941 oder
	GB.-Bau XV	lfd Nr III—1941 oder
WL	GB.-Bau II	lfd. Nr III—1941 oder
WRO	GB.-Bau II	lfd. Nr. III—1941 usw.

Inertol Seit 35 Jahren der Schutz- u. Dichtungsanstrich für Beton, Mauerwerk und Eisen.

Firma Paul Lechler, Inertolfabrik, Stuttgart.
Büro Breslau, Herdainstraße 51, Fernruf 35039
Büro Oberschlesien, Beuthen O/S., Kattowitzer Str. 34, Fernruf 3706.

BORSIGWALDER HOLZVERTRIEB
HANS SCHRÖDER
BERLIN W 15 · Hohenzollerndamm 209 · Fernsprecher 92 14 44/45
HOLZHAUS- HALLEN- & BARACKENBAU

Parkett- und Stabfußböden / Holzpflaster / Linoleum

Eugen John Inh. William Stein

Breslau 25, Meineckestr. 44, Ruf S.-Nr. 44141 — **Parkettfabrik** — **Filiale Gleiwitz OS., Wilhelmstr. 49**

Eigenes Anschlußgleis — Ruf 4392

"Es müssen also auch die für Wehrmachtsbauten ausgegebenen Kontrollnummern bei der Rohstoffstelle des Generalbevollmächtigten für die Regelung der Bauwirtschaft zum Umtausch angemeldet werden.

[4] Betreff: Bezugserleichterung für Zement (Abholen mit eigenen Fahrzeugen)

Viele Zementwerke erzeugen zurzeit mehr, als mit der Bahn fortgeschafft werden kann. Der Generalbevollmächtigte für die Regelung der Bauwirtschaft hat daher für Gebiete, in denen die Erzeugung den Versand übersteigt, folgende Bezugserleichterung getroffen

1. Handwerker ohne Bezugschein können Bauzement in den Werken mit eigenen Transportmitteln abholen, wenn der Gebietsbeauftragte seine Zustimmung hierzu gibt.
2. Handwerker mit Bezugscheinen können abholen, ohne daß die Bezugscheine vom Gebietsbeauftragten abgestempelt werden.

[5] Betreff: Trennungsgeld für ledige Gefolgschaftsmitglieder im Baugewerbe

Der Generalbevollmächtigte für die Regelung der Bauwirtschaft teilt mit GB. 1338/41 XII vom 11. September 1941 folgendes mit:

„Der Herr Reichsarbeitsminister hat in einem Schreiben vom 7. August 1941 — III b 14 655/41 — über die Zahlung von Trennungsgeld an ledige Gefolgschaftsmitglieder im Baugewerbe entschieden, daß ein lediges Gefolgschaftsmitglied des Baugewerbes das durch die Sonderanforderungen für die öffentlichen Bauvorhaben festgesetzte Trennungsgeld von 1,— RM bzw. 1,50 RM erst von dem Zeitpunkt ab erhält, in welchem durch amtliche Unterlagen der Nachweis geführt wird, daß die Voraussetzungen der Gleichstellung des ledigen Gefolgschaftsmitgliedes mit einem verheirateten gegeben ist. Durch diese Regelung, die sowohl für inländische als auch für ausländische Arbeitskräfte gilt, werden bereits mehrfach geäußerte Zweifel behoben — ich bitte um Beachtung und Unterrichtung der Unternehmer."

[6] Betreff: Änderung von Treibriemen-Erwerbsscheinen

Nicht jedem kann ein Antrag auf einen Leder-Treibriemen genehmigt werden. Der Reichsstand des Deutschen Handwerks muß daher häufig auf Grund der Zuteilungsvorschriften der Reichsstelle für Lederwirtschaft Erwerbsscheine für Textil-Treibriemen ausstellen. Betriebsführer, die auf das beantragte Riemenmaterial nicht verzichten können, haben folgenden Weg zur Änderung des Treibriemenerwerbsscheines einzuschlagen.

1. Es ist ein formloser Antrag unter Beifügung des Erwerbsscheines an den Reichsstand des Deutschen Handwerks zu stellen.
2. Der Betriebsführer erhält, falls sein Antrag berechtigt erscheint, den Erwerbsschein nebst einem Zusatzfragebogen und einem Formschreiben (also drei Schriftstücke) zurück.
3. Diese drei Unterlagen (Erwerbsschein, Zusatzfragebogen, Formschreiben) muß der Betriebsführer dem zuständigen Gewerbeaufsichtsamt einreichen. Von dem Gewerbeaufsichtsamt geht ihm nach erfolgter Prüfung der Erworbschein und ein Gutachten wieder zu.
4. Wenn das Gutachten dem Betriebsführer Grund zur Aufrechterhaltung des Änderungsantrages gibt, so sind Erwerbsschein und Gutachten nochmals dem Reichsstand des Deutschen Handwerks einzusenden. Lederriemenbriemen können nur in seltenen Fällen bewilligt werden, in denen es nicht anders geht.

[7] Betreff: Lohn- und Gehaltserhöhungsanträge

Der Reichstreuhänder der Arbeit für das Wirtschaftsgebiet Niedersachsen hat unter dem 4. Oktober 1941 nachstehende Anordnung herausgegeben, die wir dringend zu beachten bitten:

„Lohn- und Gehaltserhöhungsanträge.

Der neben dem Preisstop seit Kriegsbeginn erlassene Lohnstop verfolgt den Zweck, die wirtschaftlichen Verhältnisse zu stabilisieren, um so den für Deutschlands Zukunft kämpfenden Soldaten den Rücken zu stärken. Jeder Abgehen von dem Preis- und Lohnstop schließt eine Verantwortung ein, über die sich jeder, der eine Ausnahme hiervon begehrt oder der über den Antrag zu entscheiden hat, hinreichend Klarheit verschaffen muß.

Aus den zahlreichen und manchmal auch nicht zureichend begründeten Anträgen auf Ausnahmen von Lohnstop habe ich den Eindruck gewonnen, daß diese Verantwortung in den Betrieben nicht in allen Fällen getragen wird. Ich bitte daher jeden Betriebsführer, bevor er einen Antrag auf solche Herausnahme stellt, sich die **große und allgemeinpolitische Bedeutung des Lohnstops** vor Augen zu halten. **Jeder Antrag, der einer verantwortlichen Prüfung nicht standhält, wird zurückgewiesen.** Solche Anträge aber, ihr Prüfen und Zurückweisen, binden Arbeitskräfte, die in dem Schicksalskampf des Deutschen Volkes an einem anderen Ort besser, zweckmäßiger und an einem für die Einigung des Volkes entscheidenden Platz eingesetzt werden können! Erfahrungsgemäß gilt dies besonders bei Erhöhungsanträgen für weibliches Büropersonal und für Gefolgschaftsmitglieder in leitender Stellung.

Für das Stellen von Anträgen auf Ausnahme von Lohnstop bitte ich die Betriebsführer folgendes genauestens zu beachten:

1. Vor jedem Stellen eines Antrages hat sich der Betriebsführer über die Notwendigkeit der Erhöhung ausreichend zu unterrichten.
2. Jedem Antrag ist ein genau ausgefüllter Fragebogen beizufügen, der beim Leiter des zuständigen Arbeitsamtes als meinem Beauftragten erhältlich ist.
3. Die Anträge sind mir über meinen Beauftragten nur zu Beginn eines jeden Kalendervierteljahres einzureichen. In der Zwischenzeit muß sich das Stellen solcher Anträge auf außergewöhnlich dringliche Fälle beschränken, da eine gewissenhafte Bearbeitung sonst nicht möglich ist. Dennoch eingesandte und nicht dringliche Anträge bleiben bis zum vorgenannten Zeitpunkt unbearbeitet.
4. Soweit das Stellen von Ausnahmeanträgen gerechtfertigt ist, soll es für ein Gefolgschaftsmitglied im Jahr nur einmal erfolgen. Hierbei ist zu beachten, daß die Erhöhung von 300,— RM und mehr je Monat im Durchschnitt 5 v. H. und bei einem Arbeitsentgelt von unter 300,— RM monatlich 10 v. H. nicht überschreiten soll, es sei denn, daß zwingende Gründe dies dringend geboten erscheinen lassen.

[8] Betreff: Senkung der Bauglaspreise

Der Verein Deutscher Tafelglashütten, Frankfurt a. M., der mit dem Verkauf der deutschen Tafelglasproduktion betraut ist, hat mit Zustimmung des Reichskommissars für die Preisbildung **die Inlandspreise für Bau-, Gärtner- und Dickglas** um 4 v. H. **gesenkt.** Er hat ferner eine Senkung der **Frachtrate** für 15-To.-Bahnladungen um 0,02 RM/qm durchgeführt. Um den Handel mit den Auswirkungen der angebotenen Preisermäßigung auf seine Läger zu entlasten, wird ihm eine **Baisse-Vergütung** in Höhe der Preissenkung gewährt, und zwar 60 Tage vom Tage des Inkrafttretens der Preisermäßigung rückwirkend.

Die Tafelglasindustrie hat damit ihre Preise se't Bestehen des Syndikats vom 1. Januar 1928 bis heute um rund 30 v. H. gesenkt und so die Vorteile, die sich aus der Steigerung ihrer technischen Leistungen ergaben, in erheblichem Umfange zur Senkung der Inlandpreise verwendet.

[9] Betreff: Postdienst mit Galizien

Zwischen dem Reich (einschl. Elsaß, Lothringen und Luxemburg) und dem Distrikt Galizien des Generalgouvernements, und zwar zunächst nach einer Anzahl im Amtsblatt des Reichspostministeriums aufgeführter Orte ist der Postdienst in nachstehender Weise geregelt worden:

Für die **Wehrmachtdienststellen, die deutschen Behörden und Parteidienststellen** sowie die deutschen Behördenangehörigen sind zu den im Verkehr mit dem Generalgouvernement geltenden Bedingungen u. a. zugelassen: Postkarten, Briefe bis 1000 g, Drucksachen, Geschäftspapiere, Warenproben, Mischsendungen (je bis 500 g, Einschreibbriefsendungen, Wertbriefe, Postanweisungen bis zum Höchstbetrage von 2000 Zloty (unter Berücksichtigung der Devisenbestimmungen) und gewöhnliche und Wertpakete bis 20 kg. Kennzeichnung der Anschriftseite der Dienstpostsendungen: „Nur Wehrmacht Vermerk oberhalb der Anschrift „Deutsche Dienstpost Generalgouvernement" und ein über die ganze Aufschriftseite laufendes blaues Kreuz.

Im **Privatpostdienst** sind zugelassen werden: a) im Verkehr von und nach dem Distrikt Galizien gewöhnliche und eingeschriebene Postkarten und Postanweisungen bis zum Höchstbetrag von 2000 Zloty (unter Berücksichtigung der Devisenbestimmungen) und b) im Verkehr innerhalb des Distrikts Galizien alle im vorstehenden zweiten Absatz bezeichneten Sendungen mit Ausnahme von Paketen.

Zunächst noch nicht zugelassen sind Postaufträge, Nachnahmen, Briefe mit Zustellungsurkunde, Rückschein, dringende Pakete, Postgüter.

Alle Sendungen aus dem Reich (einschl. Elsaß, Lothringen und Luxemburg) sind mit Postwertzeichen (oder Dienstmarken der Behörden oder der NSDAP.) nach Inlandsgebührensätzen freizumachen. Der Vermerk „Frei durch Ablösung" ist nicht zulässig. Da die Postsendungen vorläufig nicht zugestellt werden, ist auf Sendungen nach dem Distrikt Galizien das Postamt anzugeben, bei dem die Post abgeholt werden soll.

[10] Betreff: Steinholz- und Fliesenarbeiten nach den Richtlinien für Behelfsbauten für die Rüstung

Der Generalbevollmächtigte für die Regelung der Bauwirtschaft hat auf Anregung der Organisation der gewerblichen Wirtschaft sich in nachstehendem Sinne erläuternd zu den Richtlinien für Behelfsbauten für die Rüstung im Hinblick auf Steinholz- und Fliesenarbeiten geäußert:

„Steinholzarbeiten.

In den „Richtlinien für Behelfsbauten für die Rüstung" (unter Punkt 5 e) heißt es „Die Fußböden sind entsprechend den betrieblichen Anforderungen in allereinfachster Weise herzustellen." Das heißt, es ist von vornherein auf Ausführungen zu verzichten, die jetzt im Kriege nicht verantwortet werden können. So wird es sich in vielen Fällen erweisen, daß der sonst unter irgendeinem Fußboden hergestellte Unterbeton selbst in mäßig geglätteter Form als Fußboden wird zu benützen sein. Ebenso wird in anderen Fällen die Eisenbetondecke, die sonst noch einen Überzug von Terrazzo oder Steinholz usw. erhalten hat, selbst als einstweiliger Fußboden dienen können. Hierbei kann unter Umständen dieser Unterbeton bzw. diese Eisenbetondecke bereits in die Höhe gelegt werden, daß später die Aufbringung eines endgültigen Belages möglich ist, falls es sich nicht von vornherein um einen Bau handelt, der als Behelfsbau dazu bestimmt ist, nach dem Kriege wieder abgerissen zu werden. Es handelt sich daher im wesentlichen nicht darum, Steinholzfußböden durch Zement-Estrich zu ersetzen, sondern darum, Feinaufstriche als Fußbodenbeläge überhaupt zu vermeiden.

Falls das Öl zum Einlassen der Betonfußböden nicht vorhanden ist, wird bei der Reinigung auf das Besprengen mit Wasser zurückgegriffen werden müssen, um eine allzugroße Staubentwicklung zu vermeiden.

Feinaufstriche für Fußböden wie Steinholzbeläge usw. dürfen, wie schon in den „Richtlinien" dargelegt ist, nur in besonders begründeten Ausnahmefällen verwendet werden.

Fliesenarbeiten.

Fliesenarbeiten sind nach den „Richtlinien für Behelfsbauten für die Rüstung" untersagt. An Stellen, wo der Widerstand der normalen Mauerwand bzw. des normalen Putzes nicht mehr ausreicht, insbesondere bei aggressiven Säuren, wird man zu Ausführungen übergehen müssen, die einen ähnlichen Schutz wie Verfliesungen gewährleisten und doch einfacher in ihrer Ausführung sind. In manchen Fällen, wo es sich nicht um zementangreifende Säuren handelt, wird Zementmörtelputz mit Glattstrich genügen. In weiteren Fällen bei aggressiven Säuren wird man dazu übergehen müssen, die angegriffenen Wände engfugig in scharf gebrannten Ziegeln zu mauern, wobei der Putz gänzlich wegzulassen sein wird. Es muß bei der Ausführung derartiger Arbeiten immer oberster Grundsatz sein, die Ausführungen so einfach und so wenig aufwändig als möglich zu wählen. Sollte sich ergeben, daß durch eine derartige Ersatzausführung nicht der volle Zweck erreicht wird, so ist dabei immer zu berücksichtigen, daß es sich um einen Behelfsbauweise handelt, die mit Kriegsschluß ihren Zweck erfüllt hat oder aber später immer noch mit entsprechenden Verbesserungen und Ergänzungen versehen werden kann."

[11] Betreff: Fahrtkosten Dienstverpflichteter bei der Einberufung zum Wehrdienst und nach der Entlassung aus dem Wehrdienst

Wie das Reichsarbeitsministerium mit Erlaß vom 19. September 1941 — Va 5511/823 — mitteilt, hat sich das Oberkommando der Wehrmacht aus wehrpsychologischen Gründen bereit erklärt, für die Dauer des Krieges den Dienstverpflichteten und diesen Gleichgestellten vor Einberufung zur Wehrmacht den Besuch der Angehörigen in der Heimat zu ermöglichen und die in diesem Falle entstehenden Kosten für die Reise vom Arbeits- zum Heimatort und nach der Entlassung aus der Wehrmacht vom Heimat- zum Arbeitsort auf seinen Haushalt zu übernehmen. Auf Anregung der OKW. hat sich der Reichsarbeitsminister damit einverstanden erklärt, daß die zur Durchführung dieser Reise erforderlichen Fahrpreisgutscheine von den Arbeitsämtern ausgestellt werden. Dabei ist folgendes zu beachten:

1. Für die Durchführung der Reise vom Arbeits- zum Heimatort stellt das der Dienstpflichtigen zuständige Arbeitsamt den Fahrpreisgutschein aus und nach der Entlassung aus der Wehrmacht für die Reise vom Heimat- zum Arbeitsort das Heimat-Arbeitsamt.
2. Fahrpreisgutscheine sind nur auf Antrag auszustellen, und zwar nach Prüfung der Berechtigung und Notwendigkeit der Reise an Hand des Gestellungsbefehls oder des Entlassungsscheines und der sonstigen vorhandenen Unterlagen (Verpflichtungsbescheid usw.). Die Fahrtkosten werden als Zuschuß gewährt. Das Verfahren richtet sich im übrigen nach den Richtlinien zur Förderung der Arbeitsaufnahme.

[12] Betreff: Barackenbau

Im Deutschen Reichsanzeiger und Preuß. Staatsanzeiger Nr. 232 vom 4. Oktober 1941 sind die Anordnungen Nr. 4 und 5 des Bevollmächtigten für den Holzbau veröffentlicht, in denen in Durchführung des § 2 der Verordnung über die Lenkung und Verteilung der Fertigung im Holzbau-, Hallen- und Barackenbau vom 30. Juni 1941 Einzelheiten über die Art der Durchführung der genannten Verordnung enthalten sind.

Von diesen beiden Anordnungen ist jedoch nur die Anordnung Nr. 5 für unsere Mitglieder von Interesse. Der Wortlaut dieser Anordnung ist unter „Nachrichten für Ostdeutschland" in dieser Ausgabe S. 11 wiedergegeben.

Heil Hitler!

Reichsinnungsverband des Baugewerkes, Bezirksstelle Schlesien.

gez. A. Kurzer, Bezirksinnungsmeister. — gez. Dr. Hochbaum, Geschäftsführer.

Parkettfußböden

In jeder Ausführung liefert und verlegt

Fritz Pohl, Sorauer Parkettkontor, Sorau

Telefon 2115 — Telefon 2115

Nachrichten für Ostdeutschland

Nummer 42 — 16. Oktober 1941 — 39. Jahrgang

Anordnung Nr. 5 des Bevollmächtigten für den Holzbau

(Deckung des gesamten Holzbaubedarfes) vom 3. Oktober 1941

Auf Grund der Verordnung über die Lenkung und Verteilung der Lieferung im Holzhaus-, Hallen- und Barackenbau vom 30. Juni 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 361) ordne ich mit Zustimmung des Generalbevollmächtigten für die Regelung der Bauwirtschaft an:

§ 1. (1) Die Erteilung von Aufträgen auf Lieferung von Erzeugnissen des gesamten Holzbaues ist wie bisher (vgl. § 2 der Anordnung Nr. 2 des Bevollmächtigten für den Holzbau) grundsätzlich alleinige Angelegenheit der Bedarfsträger.

(2) Die Zusammenarbeit der öffentlichen Bedarfsträger mit der Reichsausgleichstelle und den Bezirksausgleichstellen für öffentliche Aufträge bleibt unberührt.

Barackenherstellung

§ 2. (1) Diejenigen Kontingentsträger, die in § 1 Ziffer 1 der Anordnung Nr. 4 des Bevollmächtigten für den Holzbau nicht aufgeführt sind*), leiten Abänderung des § 1 der Anordnung Nr. 2 des Bevollmächtigten für den Holzbau gleichzeitig mit der Auftragserteilung eine Abschrift jedes Auftrages auf Herstellung von Baracken (auch serienmäßig herzustellenden Hallenkonstruktionen) mit Baubeschreibung, Lieferbedingungen und Rohstoffbedarf dem Generalbevollmächtigten für die Regelung der Bauwirtschaft zu Händen Herrn Weik, Berlin C 2, Leipziger Straße 65, zu. Der Generalbevollmächtigte für die Regelung der Bauwirtschaft prüft die Notwendigkeit dieser Aufträge und übermittelt sie, wenn er die Notwendigkeit bejaht, dem Bevollmächtigten für den Holzbau.

(2) Die erforderlichen Rohstoffe werden in den Fällen des Abs. (1) und Absatz (2) den Herstellern aus dem Kontingent des Bevollmächtigten für den Holzbau zugewiesen.

(3) Bedarfsträger, denen ein eigenes Kontingent nicht zur Verfügung steht, und die Baracken (auch serienmäßig herzustellende Hallenkonstruktionen) bestellen, leiten eine Abschrift jedes Auftrages mit Baubeschreibung und Lieferbedingungen ihrem zuständigen Kontingentsträger zu, der die Weitergabe an die nach Abs. (1) oder (2) für sie zuständige Stelle übernimmt.

Herstellung anderer Holzbauten

§ 3. (1) Diejenigen Kontingentsträger, die Holzbauten anderer als der in § 2 Abs. (1) und (2) der vorliegenden Anordnung genannten Art bestellen, übermitteln eine Abschrift jedes Auftrages mit Baubeschreibung, Lieferbedingungen, den erforderlichen Rohstoffkontingenten und der Bauordnungslichkeitskennziffer des Generalbevollmächtigten für die Regelung der Bauwirtschaft (laut 2. Ausführungsbestimmung zur Anordnung Nr. 20. Ziffer des Generalbevollmächtigten für die Regelung der Bauwirtschaft) dem Bevollmächtigten für den Holzbau.

(2) Bedarfsträger, die nicht Kontingentsträger sind und die Holzbauten anderer als der in § 2 Abs. (1) und (2) genannten Art bestellen, übermitteln eine Abschrift jedes Auftrages mit Baubeschreibung, Lieferbedingungen, usw. ihrem zuständigen Kontingentsträger, der die Abschrift dieser Aufträge usw. mit den erforderlichen Rohstoffkontingenten unmittelbar an den Bevollmächtigten für den Holzbau weiterleitet.

§ 4. Der Bevollmächtigte für den Holzbau leitet die für die Ausführung der Aufträge (siehe § 2 und § 3) erforderlichen Rohstoffkontingente dem Hersteller zu.

§ 5. (1) Gleichzeitig wird dem Hersteller für jeden Auftrag (siehe § 2 und 3) die Dringlichkeitskennzeichnung durch den Bevollmächtigten für den Holzbau bekanntgegeben.

(2) Den Herstellerfirmen ist es verboten, vor Bekanntgabe der Dringlichkeitskennzeichnung und vor Zuteilung der Baustoffkontingente durch den Bevollmächtigten für den Holzbau mit der Ausführung eines Auftrages zu beginnen.

§ 6. (1) Der Bevollmächtigte für den Holzbau behält sich vor, die Aufträge (siehe § 2 und § 3) entweder abzulehnen, abzuändern oder auf andere Hersteller zu verlagern.

(2) Im Falle der Ablehnung der Aufträge oder der Abänderung der gewünschten Ausführung werden den Bedarfsträgern die nicht benötigten Baustoffkontingente zurückgegeben.

§ 7. Der Bevollmächtigte für den Holzbau kann die Reihenfolge der Auslieferung von Aufträgen bei den Herstellerfirmen bestimmen.

§ 8. Die weitere Erledigung der Aufträge, insbesondere Auslieferung und Bezahlung, ist Angelegenheit der Hersteller und Bedarfsträger.

§ 9. Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung unterliegen den Strafbestimmungen der Verordnung über die Lenkung und Verteilung der Fertigung im Holzhaus-, Hallen- und Barackenbau vom 30. Juni 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 361).

§ 10. Diese Anordnung tritt mit dem 3. Oktober 1941 in Kraft.

Berlin, den 3. Oktober 1941.

Der Bevollmächtigte für den Holzbau.
Künzel.

*) Alle Kontingentsträger außer Wehrmacht.

Der unbezahlte Urlaub in der gesetzlichen Krankenversicherung

Die Beiträge zur Krankenversicherung und zum Reichsstock für Arbeitseinsatz werden durch die Krankenkassensatzungen in Hundertsteln des Grundlohnes festgesetzt. Ebenfalls werden die baren Leistungen der Krankenkassen (Kranken-, Haus-, Sterbegeld usw.) nach einem Grundlohn bemessen. Als Grundlohn gilt der auf den Kalendertag entfallende Teil des Arbeitsentgelts. Hierbei ist der Arbeitsentgelt bis zum Betrage von 10 RM für den Kalendertag zu berücksichtigen, soweit er diesen Betrag übersteigt, bleibt er außer Ansatz. Für die Berechnung ist die Woche zu sieben, der Monat zu dreißig und das Jahr zu dreihundertsechzig Tagen anzusetzen. Der Grundlohn kann nach dem wirklichen Arbeitsverdienst der einzelnen Versicherten, nach Lohnstufen oder nach Mitgliederklassen festgesetzt werden.

Das Reichsversicherungsamt hat die Frage der Versicherung für die Zeit eines unbezahlten Urlaubs geprüft und in einer inzwischen veröffentlichten grundsätzlichen Entscheidung vom 18. Dezember 1940 folgendes festgestellt: Wenn die Satzung einer Krankenkasse vorsieht, daß als Grundlohn der auf den Kalendertag entfallende Teil des Arbeitsverdienstes im Durchschnitt der letzten vier Wochen vor dem Tage des Versicherungsfalles gilt, so ist, wenn in diese Zeit unbezahlter Urlaub fällt, der Arbeitsverdienst zugrunde zu legen, der in den letzten vier Wochen bei tatsächlich geleisteter, ununterbrochener Arbeit erzielt worden wäre.

In einer weiteren grundsätzlichen Entscheidung des Reichsversicherungsamtes, die sich mehr mit den Verhältnissen im Baugewerbe beschäftigt, wurde folgender Grundsatz aufgestellt: **Wenn im Baugewerbe eine Zeit unbezahlten Urlaubs in eine Jahreszeit gelegt wird, in der üblicherweise wegen der Witterungsverhältnisse die Arbeit unregelmäßig oder verkürzt stattfindet oder zeitweise ganz ruht, so ist für die Urlaubszeit der Berechnung der Beiträge und Barleistungen derjenige Lohn zugrunde zu legen, den der Betriebsführer den nicht beurlaubten vergleichbaren Gefolgschaftsmitgliedern für eine Schlechtwetterperiode zahlt.**

Bruno Sander.

Ausbildungsstätten für Bauhandwerker

Polnische Arbeiter werden auf Bauhöfen der DAF. geschult

Die DAF. hat in allen Teilen des Reichsgaues Wartheland Bauhöfe eingerichtet, in denen polnische Arbeitskräfte in mehrwöchigen Lehrgängen zu Hilfsmaurern oder Hilfszimmerleuten angeleitet werden. Jeder dieser insgesamt 28 Bauhöfe, in denen jeweils 40 bis 50 polnische Arbeitskräfte erfaßt werden, wird von zwei Polieren oder Oberpolieren, die Angestellte der DAF. sind, geführt. Die bisherigen Erfahrungen haben gezeigt, daß die in den Bauhöfen angewandten besonderen Anleitungsmethoden wesentlich zur Leistungssteigerung der polnischen Arbeiter beitragen, auch wenn die Durchschnittsleistung der Polen heute noch weit hinter der Leistung eines reichsdeutschen Bauarbeiters zurückbleibt. Eine

Bauheizung — Keine Stillegung — Keine Frostschäden — Gute Austrocknung — R. THAMM BRESLAU 16 UFERZEILE 36

Wie immer sind unsere Werkstoffe für Außen- und Innenwandanstriche pünktlich lieferbar. Die Güte der Farben hat sich nicht verändert, da wir seit jeher deutsche Rohstoffe verwenden. Wir empfehlen auch Markierungs- und Tarnungsfarbe. Unterlagen kostenlos. Beeck'sche Mineralfarben
Beeck'sche Farbwerke Beeck & Co. Aurel Behr, Krefeld.

RÜTTELDRUCK
D.R.P. UND AUSLANDSPATENTE
BODENVERDICHTUNG
ORTPFAHL
VERDICHTETER PFAHLFUSS
IN VERBINDUNG MIT VERDICHTETER ERDMANTEL
IN VERBINDUNG MIT VERDICHTETER PFAHLBETON
JOHANN KELLER FRANKFURT AM MAIN

TREPINI
SCHNELLBINDEMITTEL
FÜR WASSER-EINBRÜCHE UND EILIGE BETON-ARBEITEN
DE BUCHTEMANN & CO. HAMBURG 11/20 INH. PAUL BUCHTEMANN
Zu beziehen vom Baustoffhandel

NOGATOL
SCHUTZ- UND ISOLIERANSTRICH
für Beton, Mauerwerk und Eisen
auch nach AIB., zugelassen
bei der Deutschen Reichsbahn.
Herst. Gebr. Schierling, Inh. Johs. Schierling
Königsberg Pr. / Marienburg Wpr.

weitere Leistungssteigerung des polnischen Arbeiters wird dadurch angestrebt, daß an die Stelle des bisherigen Stundenlohnes ein Leistungslohn treten soll. In den Bauhöfen der DAF. werden bis zum Frühjahr etwa 6000 Hilfsmaurer für ihre Aufgaben angeleitet werden.

Die Ausstellung „Neue deutsche Baukunst" in Budapest ein voller Erfolg

Die Ausstellung „Neue deutsche Baukunst", die vom Generalbauinspektor für die Reichshauptstadt, Architekt Professor Albert Speer, in Budapest veranstaltet wurde, fand ihren Abschluß. Das rege Interesse das dieser Ausstellung entgegengebracht wurde, drückte sich in dem außerordentlich starken Besuch aus. Insgesamt wurden in 14 Tagen, die die Ausstellung geöffnet war, 25 500 Besucher gezählt. Mit dieser Zahl ist für Budapest Rekordziffer erreicht. Neben Reichsverweser Admiral von Horthy und seiner Gattin haben führende Persönlichkeiten Ungarns die Ausstellung besichtigt.

10. Holztagung mit gleichem Programm an drei Orten

Die diesjährige 10. Holztagung des Fachausschusses für Holzfragen beim Verein deutscher Ingenieure und Deutschen Forstverein wird auf gleicher Grundlage und mit dem gleichen Ziele wie die früheren Tagungen abgehalten, aber auf drei Tagungsorte verteilt werden. Auf allen drei Tagungen werden die gleichen Vorträge gehalten. Tagungsorte sind: Berlin am Freitag, dem 28. November, Stuttgart am Freitag, dem 5. Dezember 1941, und Wien am Freitag, dem 16. Januar 1942. Der Fachausschuß für Holzfragen hat die Tagungsteilnehmer gebeten, jeweils den Ort aufzusuchen, der für sie am günstigsten liegt, insbesondere, daß die Besucher aus Nord- und Ostdeutschland sich für Berlin, die aus dem westlichen Mittel- und Süddeutschland sich für Stuttgart und die aus dem östlichen Süddeutschland und aus der Ostmark sich für Wien entscheiden.

Todesfälle

Breslau. Reg.-Baubeamtinspektor i. R., Baumeister Kurt Kader, 70 Jahre.

Breslau. Baumeister Arthur Scharte, 55 Jahre.

Bauindex

1913 = 100

Januar 1940 — 138,9 Februar 1940 — 139,5 März 1940 — 139,5
April 1940 — 139,8 Mai 1940 — 139,6 Juni 1940 — 140,2
Juli 1940 — 140,3 August 1940 — 140,5 September 1940 — 140,7
Oktober 1940 — 141,2 November 1940 — 141,6 Dezember 1940 141,7

Januar 1941 — 141,7 Februar 1941 — 142,8 März 1941 — 143,1
April 1941 — 143,8 Mai 1941 — 144,0 Juni 1941 144,2 Juli 1941 — 144,2
August 1941 — 144,2

Für die Schriftleitung verantwortlich: Hochbauingenieur Paul Neumann, Breslau. Für den Anzeigenteil und Geschäftliche Mitteilungen verantwortlich: i. V. Paul Steinke, Breslau. Anzeigenpreise Nachlasse und Vorzugspreise nach Preisliste Nr. 7. Postauflieferung: Mittwoch. — Anzeigenschluß: Dienstag 9 Uhr. — Erscheinungstag: Donnerstag. — Bezugspreis: Monatl. 1,30 RM, vierteljährl. 3,90 RM; bei Postbezug einschl. 4,5 Rpf. Zeitungsgebühr, zuzügl. 6 Rpf. Bestellgeld. — Einzelheft 0,40 RM. Verlag: Paul Stoinke, Breslau 2, Tauentzienstraße 29. Fernsprecher 5 88 44 — 47. Postscheckkonto: Amt Breslau 598. Druck: Brehmer & Minuth, Breslau.

Ortolan
schont die Bretter
spart Schalholz
und Reinigungskosten
Seit fast 10 Jahren
bestens bewährt!
GEBRÜDER MAYER ESSLINGEN a/N.

ZUM BAUEN UND ZIMMERN

KRAGES

HOLZFASERPLATTEN IN DER PRÜFUNG

Die an dieser Stelle bereits angedeuteten Ergebnisse der Untersuchung sind auch für die Verarbeitung von Wichtigkeit. Aus einer Folge verschiedener Prüfungsmethoden zeigen wir die ersten drei Vorgänge.

1. Mit Hilfe der Dickenmessung wird fortgesetzt die Gleichmäßigkeit der Plattenstärke überwacht. Das ist beim Verlegen von Fußböden und Wandflächen von besonderer Wichtigkeit.

2. Die Gewichtsbestimmung zur Überprüfung der physikalischen und technischen Eigenschaften dient u. a. der Feststellung des Raum- und Quadratmetergewichts. Durch diese werden in der Hauptsache die Festigkeitswerte beeinflußt.

3. Die Feuchtigkeitsbestimmung ermöglicht es, die Feuchtigkeit der Krages-Platten weitgehend dem Gleichgewichtszustand bei normal feuchter Luft anzugleichen, damit eine Formveränderung der einzelnen Holzbestandteile vermieden wird.

KRAGES & KRIETE

BERLIN-CHARLOTTENBURG 2, LEIBNIZSTRASSE 18

WERKE: KÖNIGSBERG/PR. • SCHÖNHEIDE/ERZG. • SCHEUERFELD/SIEG

IM HAUSE UND IM BÜRO

IM KÜCHE UND INNERN

Je höher die Lichtleistung in Lumen für den aufgewendeten Strom ist, desto hochwertiger ist eine Glühlampe. Bei den Osram-D-Lampen gelang es durch jahrelange systematische Entwicklungsarbeit, die Lichtleistung ganz erheblich zu steigern.

Osram-D-Lampen, innenmattiert, gibt es für 40, 60, 75 und 100 Watt.

OSRAM

20

Neueste Kaiser-Mischer

150 Liter Füllung

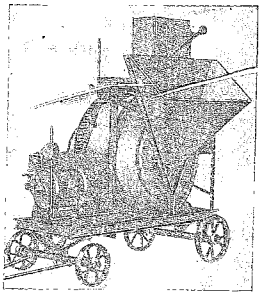

Für Beton- und Mörtelbereitung mit Elektro-, Benzin- oder Dieselantrieb lieferbar

Maschinenfabrik OTTO KAISER K.-G.
St. Ingbert und Oberlahnstein

Verkaufsbüro Berlin W 9
Potsdamer Platz 1, Columbushaus
Fernsprecher 224482

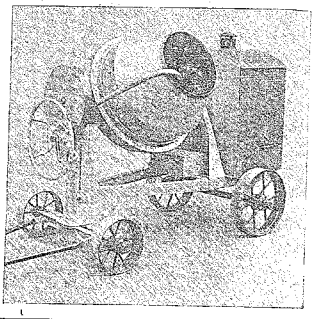

Für hohe Ansprüche ◇STABILO

Bautechniker Mörtel:
„Für mich gibts nichts anderes als ◇STABILO! Es macht Spaß, mit diesen ergiebigen, bruchfesten Farbstiften zu zeichnen. Jede ◇STABILO-Arbeit ist eine reine Freude.
Für hohe Ansprüche STABILO!"

Schwan-Bleistift-Fabrik
Nürnberg

Bezugsquellen

werden gegen Einsendung von Rückporto **kostenlos nachgewiesen**

Zeit sparen heißt Geld sparen!

Im Betonbau kostet das Streichen der Schalbretter viel Zeit. Dieser Aufwand kann verringert werden mit

Für 3 Schalungen nur 1 Anstrich und 1 Arbeitslohn

Jederzeit sofort lieferbar frei Empfangsstation. Lager in allen größeren Städten.
Albert-Emulsionswerk G. m. b. H. Wiesbaden Biebrich

„Unumwö'-Ygritzgütz-Ohgunwut
Patentamtlich mehrfach geschützt
Tausende im Gebrauch / Garantie für jedes Stück / Sofort lieferbar
Mit Plassavaspritzwalze RM 26.-
Mit Stahlfederspritzwalze RM 30.-
Tagesleistung 150—200 qm
H. LANGE & UNGER, CHEMNITZ 34
gegründet im Jahre 1880

Zürns Summus Gübelsteine
Von hoher Qualität, nicht zu vergleichen mit minderwertigen Nachahmungen
Probestein umsonst

Seit 40 Jahren bewährt. **Von allen Seiten** nagelbar, macht mit Chlormagnesium hergestellt Gübel! 1/1, 3/4, 1/2 Reichsformat.
Paul Zürn, Bonsel

Klärantage Zehrwolf

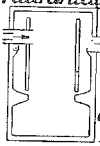

für Haus, Industrie und gewerbl. Abwässer
Behördlich anerkannt glänzend bewährt.
Janke Betonwerk Neumarkt Schles.

Schlacke
Großlieferung per Kahn und Waggon
Rolf F. Schütt
Straßen- und Wasserbaustoffe
Berlin W 30, Geisbergstraße 11
Fernspr. 246208 u. 09

Arbeits-Stiefel
835 RM

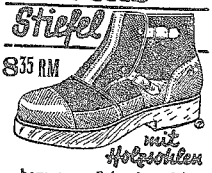

mit Holzsohlen

bequem am Fuß, sehr stabil.
Das Richtige für heute. Mit überwiegend Textil-Oberteil.
Größere Abgaben möglich.
Wollmann Dinhunfeau
Breslau, Schmiedebrücke 5-6, Graupenstraße 2-4

Unterkunfts-, Wirtschafts-, Büro-
Baracken
und sonstige Holzkonstruktionen
liefert kurzfristig
Adolf Kube, Küstrin-N.

Maurer Filze
in Platten 56×110 cm und klein geschnitten
Dichtungsfilze
für alle Zwecke.
Martin Hauer's Wwe. Filzwarenfabrik Nürnberg N 34

Holzbaugemeinschaft Dr. Stollwerck

KOMMANDITGESELLSCHAFT

Holzflachbauten · Holzkonstruktionen · Holzhallen

Hauptbüro:
Berlin-Wannsee
Am Kleinen Wannsee 31
Ruf: 80 55 68, 80 71 74

Zweigbüro:
Wien 89/XIII
Trautlmansdorffgasse 3a
Ruf: A 57 - 0 - 28

Weitere Zweigbüros in München und Breslau

Förderbänder
kurzfristig lieferbar

Erich Brangsch G.m.b.H.
Feld- u. Kleinbahnen, Anschlußgleise
Engelsdorf-Leipzig
Tel. 6421

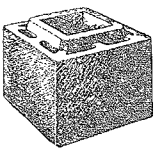

Schell-Kamine

DRGM.

voll- und doppelwandig, in jeder Lichtweite, für alle Heiz- und Lüftungsanlagen

BETONWERK SCHELL, LUDWIGSBURG

Schönbeinstraße 25-31 Telefon 4598

Schutzraumtüren
Fensterblenden
in Stahl

Schutzraum-Tür
mit 65 % Stahlersparnis
Zugelassen Nr. R. 3-37/525

Stahlrahmentore
Stahltüren · Stahlfenster

Walter Klein, Stahlbau u. Eisenkonstr.
Liegnitz, Zimmerstr. 11/12

Ernst Nasarek, Brunnenbau
Ruf 28682 / BRESLAU, Ofener Str. 17 u. 119
Tiefbohrungen n. Wasser Kohle Mineralien
Abteufungen / Grundwasserabsenkungen

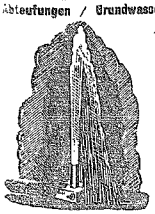

Kompl. Kessel- u. Bohrbrunnen mit Pumpwerken jed. Art und Größe nach eigen. langjähr. Erfahrung. Hauswasserversorg. Bewässerungs- u. Kanalisations-Anlagen. Lager v. Rohren, Pumpen u. Zubehör.

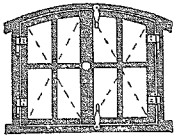

„Herkules"
Stahlfenster

Großes Lager in Eisenen, Berliner, Schlesischen u. Stettiner Nummern.

Fensterwerk C. Reincke, Malchin i. M.

... und
was bedeutet die Zahl
4203?

Diese Frage erläutert Ihnen unsere Schrift über die WERNER Durchschreibe-Buchhaltung. Wenn Sie sich mit den gegebenen Vorschriften vertraut machen wollen, senden wir sie Ihnen unverbindlich und kostenlos zu. Sie erkennen dann die mühelose Erfüllung des Pflichtkontenrahmens durch die

WERNER

DURCHSCHREIBE-BUCHHALTUNG

Carl Werner, Reichenbach i. V. 2, Postfach 10
Unverbindliches Angebot und Vorführung durch
Johannes Rührmund, Breslau 2, Gartenstraße 66/70, Fernruf 57207

Fernruf:
Sa.-Nr.
64 2 11

FELDBAHNEN
zu Kauf und Miete

ERICH BRANGSCH · GMBH
ENGELSDORF-LEIPZIG
Feld- und Kleinbahnen

Holzbaracken
für alle Zwecke und in allen Abmessungen
Spezialität:
Mannschaftsbaracken
Wirtschaftsbaracken
42,5×12,5 und 37,5×8,75 Meter
doppelwandig
Otto Heller, Holzverarbeitungswerke
Berlin N 20, Hubertstraße 11 / Sammelnr. 46 42 56

Baustellen-Motorpumpen

AD. STRÜVER HAMBURG

Wände u. Fußböden

Fliesen

Wand- und Bodenplatten
Sanitär-Keramikartikel

Hugo Ventzky
BRESLAU 17
Frankfurter Str. 30-34
Fernsprecher 20 44

Wir haben zur sofortigen Lieferung verfügbar:

4 Waggons

Isoliermatten

beiderseits mit Asphaltpapier gesteppt, mit Hede- u. Imprägn. Holzfaserfüllg., 6u.12mm strk.

Baustoff
Großhandelsgesellschaft
Hugo Jenzowski K.-G.
Waldenburg (Schles.)

Stellen-Angebote

Bauingenieur

für Fabrik-Planung, Fabrik-Bau und -Einrichtung, wozu die vollständige elektrische Ausrüstung, hydraulischer Teil, Dampfanlage einschl. Kesselhaus gehören, von einem Werk der gummiverarbeitenden Industrie

baldigst gesucht.

Herren mit Erfahrungen auf diesem Gebiet werden gebeten, ihr Angebot mit kurzem handgeschriebenen Lebenslauf einzureichen.

GETEFO
Gesellschaft für technischen Fortschritt m. b. H., Berlin W 35.

Hochbautechniker

guter Zeichner u. Statiker, für **möglichst baldigen Antritt gesucht.** Bewerbungen m. Nachweis der bisherigen Tätigkeit und Gehaltsansprüchen erbeten an

Willi Pätzold, Architekt
Waldenburg/Schles., Pflugstr. 5.

Bei der Gemeindeverwaltung Ruda O/S, 23 000 Einwohner, im Vororteverkehr mit d. Eisen- u. Straßenbahn u. mit dem Autobus mit den Großstädten Hindenburg, Gleiwitz, Beuthen u. d. Regierungshauptstadt Kattowitz verb., werd. sof. eingest.:

Mehrere Hochbau-Techniker

nach Vergütungsgruppe Va—VIa der TO. A.

Mehrere Inspektoren

als Dienststellenleiter für alle Verwaltungszweige.

Bewerber woll. Bewerbungsunterlagen u. Freigabeerklärung einreich.

Ruda O/S., Kr. Kattowitz, 10. Okt. 41
Der Bürgermeister.

Seit 44 Jahren deutscher Eisenbetonbau

Nachdem der Gärtner Monier für seine Blumenkübel in den Beton Eisen eingelegt hatte, schuf Hennebique die ersten Betonkonstruktionen, welche auf Grund statischer Berechnungen bewehrt wurden. Bei Hennebique in Paris lernte der Seniorchef unserer Unternehmung, Bauingenieur H. Klotz, diesen Eisenbetonbau kennen, und in die Heimat zurückgekehrt, errichtete er die ersten Eisenbetonbauten Deutschlands im Jahre 1897. Seitdem gehört es zur Tradition unseres Hauses, dem Fortschritt im Eisenbetonbau zu dienen und nicht nur in Großdeutschland, nicht nur in Europa, sondern von Schottland bis Iran, vom Nordkap bis in die Sahara errichteten und schaffen auch weiterhin unsere Ingenieure Eisenbetonbauten aller Art. Wir bieten daher jungen Ingenieuren vielfache Entwicklungsmöglichkeiten und erfahrenen Ingenieuren Gelegenheit zur Verwendung ihrer Kenntnisse und Fähigkeiten mit guten Aufstiegsmöglichkeiten.

Diplom-Ingenieure und Bauingenieure

werden gebeten, ihre Bewerbungen mit Lebenslauf, Zeugnisabschriften, Ansprüchen usw. einzureichen an

Gleitbau Klotz & Co.
Eisenbetonbau, Hoch- u. Tiefbau seit 1897
Frankfurt-Main, Grüneburgweg 98
oder Berlin C 2, Monbijouplatz 10

Bei der Kreiskommunalverwaltung Rybnik OS. werden zum sofortigen Dienstantritt **gesucht:**

1. **1 Diplom-Ingenieur** oder Architekt für Planung u. Entwurf
2. Mehrere **Architekten, Hochbautechniker, Tiefbautechniker, Kulturbautechniker, Zeichner.**

Vergütung zu 1. nach Gruppe III TO. A, zu 2. nach Gruppe IV-VIII TO. A. Der Kreis Rybnik zählt 220 000 Einwohner, liegt in landschaftlich schöner Lage und hat große und interessante Aufgaben zu erfüllen. Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen sowie Freigabebescheinigung sind umgehend an den Unterzeichneten zu richten.

Rybnik, den 4. Oktober 1941
Der Landrat.

Tüchtiger, erfahrener

Bauführer

für unsere **Zweigstelle Kattowitz gesucht.** Bewerbungsunterlagen, Lichtbild und Angabe der Gehaltsforderung an

Hermann Hirt Nachflg.
Hoch — Tief — Eisenbetonbau
Beuthen OS., Ludendorffstr. 16

Infolge Todesfall wird für ein **Baugeschäft in Breslau** (Hoch-, Tief- und Eisenbetonbau, Jahresumsatz etwa 1 Million RM) ein tüchtiger erfahrener

technischer

Geschäftsführer

gesucht.

Diplomingenieure mittleren Alters werden gebeten Bewerbungen mit allen erforderlichen Angaben an Herrn **Max Grai, Frankfurt/Main,** Gervinusstraße 24, einzureichen.

Erfahrener und strebsamer

Baustoff- und Fliesenfachmann

von Baustoff-Großhandlung mit Platten- u. Fliesenlegerei (Oberschlesien) **gesucht.** Gefl. Angebote an

Paul Fr. Wieczorek & Co.
Baustoff-Großhandlung
Kattowitz, Ludendorffstraße 32

Baumaterialien - Schlesien

Für Verkauf u. Lagerverwaltung

Kaufmann

mit einschlägigen Erfahrungen **gesucht.**

Angebote erbeten unter **K 106** a. d. Geschäftsstelle dies. Ztg.

Buchhalter

gewandt, firm in Maschinenbuchführung und allen vorkommenden Büroarbeiten für **sofort oder später gesucht.**

Horst Suchy
Hoch-, Tief- u. Eisenbetonbau
Löwenberg/Schl. — Tel. 436

Verschiedenes

Zimmereibetrieb

mit Sägewerk in Niederschlesien wünscht

Beteiligung

an der Herstellung von Baracken, -Teilen, Kabeltrommeln oder ähnlich. Fertigung. Angebote unter **K 110** an die Geschäftsstelle dieser Zeitung.

Eine

Sandsteinhandpresse

D.R.P., Fabrikat Thoma-Halle, für 6 Steine, mit allem Zubehör und 250 Rüstbrettern, gebraucht, jedoch betriebsfähig, preiswert **zu verkaufen.**

LOSKE
Breslau 2, Tauentzierstr. 76
Telefon 5 81 44/45

Zum Kauf gesucht eine 10—12 t

Walze

mit Aufreißer, Rohölmotor, Kennziffer vorhanden, Lieferung baldmöglichst. Angebote an Firma

Helmut Prestel, Bauunternehmung
Sosnowitz OS., Schoppinitzer Str. 3
Fernruf Nr. 61423.

Elektrische Lichtpauslampe

für 220 Volt Wechselstrom, mit allem Zubehör, gebraucht, **sofort abzugeben** bei **Willi Pätzold,** Architekt, **Waldenburg/Schles.,** Pflugstraße 5.

Oberschl. Baustoff-Großhandlung

sucht zur baldigen evtl. auch späteren Lieferung zu kaufen:

5 Wagg. Leichtbauplatten
5 Wagg. Teer-Dachpappe
2 Waggon Parkettstäbe
2 Waggon Rohrgewebe.

Ausführl. Angeb erb. u. K 109 an die Geschäftsst. dies. Ztg.

Holzfaser-Isolierbauplatten
Holzfaser-Hartplatten
Leichtbauplatten
Seegrasmatten
Glaswolle, lose und Matten

in Einzel-Waggonladungen u. größeren Mengen zu kaufen gesucht. Offerten unt **K 107** an die Geschäftsst. dies. Ztg.

Diesel-Walze

12—16 To., mit Aufreißer **zu vermieten.**

Anfragen unter **K 108** an die Geschäftsst. dies. Ztg

Blaubunte

Verblender

Kl. I und Kl. I/II für Dringlichkeitsstufe S oder SS liefert

Ziegel- und Klinkerwerk Bansau (Kreis Glogau)
Fernruf: Glogau 2029

Bauplatten

6 mm stark

2,50 x 1,20 m, zementgebunden

liefert sofort

Baustoff
Großhandelsgesellschaft
Hugo Jenzowski K.-G.
Waldenburg, Schles.

BAUPUMPEN

in verschiedenen Ausführungen und Größen fast immer ab Lager.

K. Heinz, Staunau, Hamburg 22
Lohkoppelstraße 23/25
Ruf 23 46 51/52, nach 20 Uhr 43 45 26